

**Sicherheitspolizeiliche  
Hundegesetzgebung in Österreich  
unter Berücksichtigung der einschlägigen  
Bestimmungen in Deutschland und in der  
Schweiz**

**Bestandserhebung und Bedarfsanalyse  
aus rechtlicher und veterinärfachlicher Sicht**

Schlussbericht  
auf der Grundlage der Präsentation im BMASGK  
am 26.02.2019

DDr. Regina Binder  
Dr. Nadja Affenzeller Dip ECAWBM (BM) MSc MRCVS

Veterinärmedizinische Universität Wien

Wien, am 08.03.2019

## Inhaltsübersicht

<b>Aufbau &amp; Zielsetzungen</b> .....	4
---	---

### Teil A: Rechtliche Grundlagen

1. Zuständigkeit .....	6
2. Sicherheits- vs. Tierschutzaspekte .....	6
3. Schnittstellen .....	7
3.1. Tierschutzrecht .....	7
3.2. Zivilrecht .....	7
3.3. Strafrecht .....	7
4. Sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Österreich .....	8
4.1. Einteilung der Hundegesetzgebung .....	8
4.2. Allgemeine Hundegesetzgebung .....	8
4.3. Gefahrenhundegesetzgebung.....	12
5. Gefahrenhundegesetzgebung in Deutschland und in der Schweiz ....	19
5.1. Deutschland .....	19
5.2. Schweiz .....	22
6. Höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Listenhundegesetzgebung ...	26
6.1. Österreich .....	26
6.2. Deutschland .....	27
6.3. Schweiz .....	27

### Teil B: Veterinärfachliche Grundlagen: Überblick über die aktuelle Fachliteratur

1. Einflussfaktoren auf Wesenseigenschaften .....	29
2. Beißkraft .....	30
3. Auswirkungen des Tragens eines Maulkorbes .....	31
4. Wesenstest .....	31
5. Kanine Kommunikation – Effekt von Schulungen .....	32
6. Aggressivität: Gefahrenanalyse im Rahmen einer Risikobeurteilung ..	32
7. Entwicklungspotential in Österreich .....	33
8. Liste der in den Überblick einbezogenen Literatur .....	35

**Teil C: Gemeinsame Schlussfolgerungen**

1. Zusammenfassung .....	42
2. Empfehlungen .....	44
3. Forschungsbedarf .....	45
<b>Abkürzungsverzeichnisse .....</b>	<b>46</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>48</b>
<b>Rechtsquellen.....</b>	<b>49</b>

# Aufbau und Zielsetzungen

Die vorliegende Studie wurde aus Anlass der tragischen Bissattacke vom 20.09.2018, bei der ein einjähriges Kleinkind in Wien von einem Rottweiler angegriffen und tödlich verletzt wurde,<sup>1</sup> vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in Auftrag gegeben.

Das Ziel der Studie besteht darin, eine Übersicht über die Rechtslage und den Forschungsstand zu vermitteln, eine Orientierungshilfe bzw. Diskussionsgrundlage für die Weiterentwicklung der für die Haltung von Hunden relevanten Bestimmungen des Sicherheitspolizeirechts zu schaffen und allfälligen Forschungsbedarf zu identifizieren.

Der Endbericht gliedert sich in drei Teile:

- **Teil A** (R. Binder) umfasst einen Überblick über die sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Österreich sowie eine vergleichende Darstellung der Rechtslage in Deutschland und der Schweiz.
- **Teil B** (N. Affenzeller) besteht aus einem Überblick über die für das Thema einschlägige veterinär- bzw. verhaltensmedizinische Fachliteratur.
- In **Teil C** werden gemeinsame Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen abgeleitet; weiters wird auf Forschungs- bzw. Handlungsbedarf hingewiesen.

Dieser Bericht wurde auftragsgemäß in einem Zeitraum von wenigen Wochen erstellt und beschränkt sich daher auf die Darstellung von Grundzügen; viele der angesprochenen Themen bedürfen einer ausführlicheren Darstellung und eingehenden Erörterung.

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/Schock-Bub-1-nach-Rottweiler-Attacke-verstorben/350262835> (accessed: 01.02.2019)

**Teil A:  
Rechtliche Grundlagen**

**DDr. R. Binder**

# 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung in Angelegenheiten der Hundehaltung ist gesplittet: In Angelegenheiten des Tierschutzes fällt die Gesetzgebung seit 01.01.2005 in die Zuständigkeit des Bundes (Art. 15 Abs. 1 Z 8 B-VG); die einschlägigen Bestimmungen finden sich im Tierschutzgesetz (TSchG) sowie insbesondere in Anlage 1 Abschnitt 1 der 2. Tierhaltungsverordnung, in der VO über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden und in der Diensthunde-Ausbildungsverordnung.

Gefahren, die von der Tier- bzw. Hundehaltung ausgehen (können), zählen zu den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei; diese umfasst jenen Teil der Sicherheitspolizei, „der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“ (Art. 15 Abs. 2 B-VG). Sicherheitsaspekte der Tier- bzw. Hundehaltung („Gefahrenabwehr“) fallen daher in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG) und werden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden vollzogen (Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG). In fast allen Bundesländern ist die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung bestimmter Angelegenheiten der Hundegesetzgebung (z.B. Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Durchsetzung von Tierhalteverboten) vorgesehen.<sup>2</sup>

## 2. Sicherheitsaspekte vs. Tierschutzaspekte

Sicherheits- und Tierschutzaspekte stehen in einem Spannungsverhältnis: Das Tierschutzrecht verpflichtet Halter,<sup>3</sup> Hunde tierschutzkonform zu halten (vgl. insbesondere § 13 TSchG), während restriktive Anforderungen an Verwahrung und Beaufsichtigung die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Hunde (und z.T. auch ihrer Halter) mehr oder weniger einschränken. So ist z.B. fraglich, ob das Bedürfnis nach Bewegungsfreiheit und Sozialkontakt zu Artgenossen bei einer generellen Maulkorb- und / oder Leinenpflicht auch nur ansatzweise befriedigt werden kann. Für die Hundehalter besteht jedenfalls nicht nur eine Interessen-, sondern auch eine Pflichtenkollision, da sie verpflichtet sind, sowohl das Sicherheitspolizeirecht als auch das Tierschutzrecht einzuhalten.

Obwohl das Leben und die Gesundheit von Menschen zweifellos das höchste Rechtsgut darstellt, sind bei der Regelung der Hundehaltung unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr auch andere Grundrechte, insbesondere die Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5 StGG), das Recht auf persönliche Freiheit (PersFrBVG) und der Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG) zu berücksichtigen, sodass die sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit entsprechen muss. Es sind somit nur jene Einschränkungen gerechtfertigt, die nach menschlichem Ermessen auch tatsächlich notwendig sind, um die Sicherheit hinreichend zu gewährleisten. Fraglich wird etwa die Erforderlichkeit dann sein, wenn für eine bestimmte Gruppe von Hunden trotz fehlender evidenzbasierter wissenschaftlicher Grundlagen eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht angeordnet wird und keine Möglichkeit besteht, durch eine individuelle Risikobeurteilung (einen positiv absolvierten „Wesenstest“) eine zumindest befristete Befreiung zu erwirken.

Weiters ist im Zusammenhang mit der sicherheitspolizeilichen Hundegesetzgebung auch zu berücksichtigen, dass der Tierschutz als „weithin bedeutsames öffentliches Interesse“<sup>4</sup> anerkannt ist

<sup>2</sup> Vgl. z.B. § 14 Oö HundehalteG; § 11 Nö HundehalteG; § 5 StLSG; § 11 Wr. TierhalteG.

<sup>3</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf das Gendern verzichtet; alles personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

<sup>4</sup> Vgl. 446 BlgNR 22. GP 2 bzw. z.B. VfGH 17. 12. 1998, B 3028/97; 12. 7. 2005, G 73/05; 18.6.2007, G220/06; 1. 12. 2011, G 74/11, V 63/11-10; 26.09.2017, G347/2016.

und als Staatsziel<sup>5</sup> sowohl von der Gesetzgebung als auch von Exekutive und Judikatur angemessen berücksichtigt werden muss.

## 3. Schnittstellen

### 3.1. Tierschutzrecht

Das Wesen und Verhalten von Hunden werden zum überwiegenden Teil durch Umweltfaktoren, vor allem durch Bedingungen der Zucht und Aufzucht, Sozialisierung, Haltungsbedingungen, Umgang und Ausbildung geprägt (vgl. Teil B). Ein hoher Tierschutzstandard bzw. hundegerechte Lebensbedingungen stellen somit eine Grundvoraussetzung für die Sicherheit von Hunden dar. Daher enthält auch das Tierschutzrecht eine Reihe von Bestimmungen, die nicht nur im Interesse des Tierschutzes gelegen sind, sondern auch der Vermeidung von Gefahren dienen, die mit der Hundehaltung verbunden sein können. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf verschiedene Sondertatbestände des Verbotes der Tierquälerei hingewiesen (§ 5 Abs. 2 Z 2: Verbot der Erhöhung der Aggressivität und Kampfbereitschaft; Z 4: Verbot des Hetzens auf andere Tiere<sup>6</sup> bzw. des Abrichtens auf Schärfe; Z 5: Verbot von Tierkämpfen; Z 3: Verbot quälerischer Hilfsmittel; Z 1: Verbot von Qualzüchtungen). Weiters sei auf die in Anlage 1 der 2. ThVO geregelten Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sowie auf die Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden (§ 24 a TSchG) verwiesen.

### 3.2. Zivilrecht

Eine weitere Schnittstelle ist die zivilrechtliche Tierhalterhaftung (§ 1320 ABGB), wonach der Halter u.a. dann für einen durch das Tier verursachten Schaden haftet, wenn er die Verwahrung des Tieres vernachlässigt hat. Dabei muss der Tierhalter beweisen, dass er für die erforderliche Verwahrung des Tieres gesorgt hat. Nach der Rspr hängen die Anforderungen an die Verwahrung bzw. Beaufsichtigung von den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Gefährlichkeit des Tieres und von der Situation, ab. Ein strenger Maßstab ist z.B. dann anzulegen, wenn ein Hund die körperliche Unversehrtheit von Menschen mehrmals bedroht und auch zugebissen hat (OGH 6 Ob 519/91 v. 11.04.1991). Als Kriterium für die Anhebung der Sorgfaltsanforderungen wird u.a. die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten genannt: Je größer die Schadensmöglichkeit, umso strengere Anforderungen müssen gestellt werden (OGH 2012-06-28 2 Ob 85/11f). Allerdings hat der Tierhalter nur für die Unterlassung solcher Vorkehrungen einzustehen, die ihm auch zugemutet werden können, wobei die Anforderungen an die Verwahrungs- und Aufsichtspflicht nicht überspannt werden dürfen. So hat der OGH in diesem Zusammenhang festgestellt, dass es unzulässig ist, an die Verwahrungspflicht des Tierhalters derart strenge Maßstäbe anzulegen, dass die Haltung gutmütiger Haustiere unmöglich gemacht würde (OGH 2Ob624/84 v. 09.10.1984).

### 3.3. Strafrecht

Anlässlich eines tödlichen Beißvorfalls wurde 2002 ein tierspezifischer Sondertatbestand der „Grob fahrlässigen Tötung“ (§ 81 Abs. 1 Z 3 StGB) in das StGB eingefügt. Nach dieser in der Literatur als „Kampfhunderegulation“ bezeichneten und als „übereilte Anlassgesetzgebung mit Beschwichtigungscharakter“ kritisierten Bestimmung (MITGUTSCH 2005) war mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen, wer „[...] fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt dadurch, dass er, wenn auch nur fahrlässig, ein gefährliches Tier entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag hält, verwahrt oder führt“.

<sup>5</sup> § 2 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung.

<sup>6</sup> Vgl. dazu auch § 222 Abs. 1 Z 3 StGB.

Der Umstand, dass die Bestimmung an die sicherheitspolizeilichen Vorschriften der Länder anknüpfte (Verwaltungsakzessorität) wurde von der Lehre vor allem wegen der äußerst unterschiedlichen Regelungstiefe der landesrechtlichen Vorschriften als problematisch erachtet (MITGUTSCH 2005). Die Bestimmung blieb „totes Recht“ und wurde 2015 wegen „mangelnder Praxisrelevanz“ durch das StRÄG 2015, BGBl. I Nr. 112/2015, aufgehoben.<sup>7</sup>

## 4. Sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Österreich

### 4.1. Einteilung der Hundegesetzgebung

#### 4.1.1. Sicherheitspolizeigesetze vs. Tier- bzw. Hundehaltegesetze

Unter formalen Aspekten ist die sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in folgenden Bundesländern im jeweiligen Landes-Sicherheits- bzw. Landes-PolizeiG geregelt:

- B:** Bgld. Landes-PolizeistrafG (Bgld. PolStG) (III. Abschnitt, §§ 7 – 9) bzw. Entwurf Bgld. LandessicherheitsG – Bgld. LSG (3. Abschnitt, §§ 19 – 26)<sup>8</sup>
- K** Kärntner LandessicherheitsG (K-LSiG) (2. Abschnitt, §§ 6 – 17)
- S** Salzburger LandessicherheitsG (S.LSG) (2. Abschnitt, §§ 16a – 24)
- St** Steiermärk. Landes-SicherheitsG (StLSG) (§§ 3b – 3d)

In drei Bundesländern gelten Hunde- bzw. TierhalteG:

- N** Nö HundehalteG
- O** Oö HundehalteG 2002
- W** Wr. TierhalteG

Durch diesen Unterschied erklärt sich die oben erwähnte unterschiedliche Regelungstiefe der sicherheitspolizeilichen Hundegesetzgebung, da die Hundegesetzgebung in einem eigenen HundehalteG naturgemäß detaillierter geregelt ist, als dann, wenn sie einen Teil des SPG darstellt.

#### 4.1.2. Allgemeine Hundegesetzgebung vs. Gefahrenhundegesetzgebung

Unter inhaltlichen Aspekten ist zwischen der allgemeinen Hundegesetzgebung und der Gefahrenhundegesetzgebung zu unterscheiden: Die allgemeine Hundegesetzgebung umfasst jene Bestimmungen, die für alle nicht als gefährlich geltenden bzw. festgestellten Hunde gelten, während die Gefahrenhundegesetzgebung jene Sondervorschriften beinhaltet, die für (potentiell) gefährliche Hunde gelten.

In den folgenden Abschnitten wird zunächst die allgemeine und sodann die Gefahrenhundegesetzgebung charakterisiert. Dabei werden ausgewählte Instrumentarien, die zur Regelung der Hundegesetzgebung zur Verfügung stehen, dargestellt und mit einzelnen Beispielen aus den Landesgesetzgebungen illustriert.

### 4.2 Allgemeine Hundegesetzgebung

Das gedeihliche Zusammenleben setzt – insbesondere im städtischen Raum – voraus, dass Dritte vor negativen Auswirkungen der Tier- bzw. Hundehaltung geschützt werden. Das Sicherheitspolizeirecht sieht daher u.a. Verwahrungs- und Aufsichts- sowie Sicherungspflichten für Hunde vor.

<sup>7</sup> 689 Blg NR XXV. GP, Erläuterungen RV, 7

<sup>8</sup> Das neue Bgld. LSG wurde am 24.01.2019 im Landtag beschlossen (Zahl 21 – 1146, Beilage 1641) und der Bundesregierung übermittelt; es soll spätestens am 01.05.2019 in Kraft treten (persönl. Mitteilung wHR. Mag. Hahnenkamp, Bgld. LR, Abt. 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft v. 11.02.2019).

#### 4.2.1. Verwahrungs- und Beaufsichtigungspflicht

In allen Bundesländern ist vorgesehen, dass Tiere so verwahrt und beaufsichtigt bzw. geführt werden müssen, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.<sup>9</sup> Im Einzelnen weisen die Bestimmungen deutliche Unterschiede im Schutzzadius auf: Nach dem Wr. TierhalteG und dem neuen B LSG beschränkt sich das Verbot der unzumutbaren Belästigung auf Menschen, die nicht im selben Haushalt leben.<sup>10</sup> In K, N und O müssen Verwahrung und Beaufsichtigung so erfolgen, dass auch anderer Tiere nicht gefährdet oder verletzt werden; in NÖ und OÖ dürfen andere Tiere auch nicht unzumutbar belästigt werden.<sup>11</sup> In K hat die Haltung zudem so zu erfolgen, dass eine Übertragung gefährlicher Krankheiten auf Menschen und Tiere verhindert wird.<sup>12</sup> In Wien umfasst der Schutzzadius auch fremde Sachen.<sup>13</sup>

Nur in S müssen im Zusammenhang mit der allgemeinen Verwahrungs- und Aufsichtspflicht auch die Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.<sup>14</sup>

Wird die Verwahrungs- bzw. Aufsichtspflicht verletzt, so können nach den meisten landesrechtlichen Bestimmungen nicht nur Strafen verhängt, sondern auch andere Maßnahmen gesetzt, z.B. Auflagen erteilt oder (persönliche) Tierhalteverbote ausgesprochen werden.<sup>15</sup>

#### 4.2.2. Sicherungspflichten im öffentlichen Raum

##### 4.2.2.1. Leinen- und / oder Maulkorbpflicht

Die Verpflichtung, Hunde an bestimmten Orten an der Leine zu führen und / oder sie mit einem Maulkorb zu versehen, ist detailreich geregelt. Die landesgesetzlichen Vorschriften können zudem durch Regelungen auf kommunaler Ebene ergänzt werden.

An öffentlichen Orten im Ortsgebiet besteht idR Maulkorb- oder Leinenpflicht.<sup>16</sup> An bestimmten Orten bzw. unter bestimmten Umständen – typischerweise in Verkehrsmitteln und bei Menschenansammlungen – wird Maulkorb- und Leinenpflicht angeordnet. Was unter einer „größeren Menschenansammlung“ zu verstehen ist, wird nur im Oö HundehalteG definiert („Personengruppe ab 50 Personen“).<sup>17</sup>

Ob an einem öffentlichen Ort mit einer größeren Menschenansammlung zu rechnen ist, ist nach der Erfahrung des täglichen Lebens zu beurteilen und von verschiedenen Faktoren, z.B. von der Tageszeit abhängig (vgl. dazu die Aufhebung eines Straferkenntnisses durch den K UVS, da im Anlassfall – abends auf einem kaum frequentierten Radweg – entgegen der Auffassung der ersten Instanz nicht mit einer größeren Menschenansammlung gerechnet werden musste<sup>18</sup>).

Zudem werden idR die Gemeinden ermächtigt, allgemein oder im Einzelfall weitere Bestimmungen über Leinen- bzw. Maulkorbpflicht zu erlassen.<sup>19</sup>

<sup>9</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 Bgld. PolStG; § 6 Abs. 2 K-LSiG; § 1 Abs. 1 Nö HundehalteG; § 3 Abs. 2 Oö HundehalteG; § 26 Abs. 1 Z 1 S.LSiG; § 3b Abs. 1 StLSG; § 6 Abs. 1 T Landes-PolizeiG; § 3 Landes-SicherheitsG; § 3 Wr. TierhalteG.

<sup>10</sup> § 16 Abs. 1 Z 2 B LSG; § 3 Z 2 Wr. TierhalteG.

<sup>11</sup> § 1 Abs. 1 Nö HundehalteG; § 3 Abs. 2 Oö HundehalteG.

<sup>12</sup> § 6 Abs. 2 lit. c) K-LSiG.

<sup>13</sup> § 3 Z 3 Wr. TierhalteG.

<sup>14</sup> § 13 Abs. 1 S.LSG.

<sup>15</sup> Vgl. dazu unter 4.3.5.3.

<sup>16</sup> § 8 Nö HundehalteG, § 6 Oö HundehalteG, § 3b Stmk Landes-SicherheitsG, § 5 Wr. TierhalteG.

<sup>17</sup> § 1 Abs. 2 Z 5 Oö HundehalteG.

<sup>18</sup> K UVS-2673/8/2010 v. 22.12.2011.

<sup>19</sup> § 7 Abs. 3 Bgld. PolStG; § 20 B SLG neu; § 17 S LandessicherheitsG; § 6 Abs. 4 Oö HundehalteG.

Für verschiedene Gruppen von Einsatz- und Gebrauchshunden sind in allen Bundesländern Ausnahmen von der Maulkorb- bzw. Leinenpflicht vorgesehen, wobei sich Anzahl und Art der aufgezählten Gruppen z.T. deutlich voneinander unterscheiden.<sup>20</sup> In OÖ sind auch Hunde „im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen und dgl.“ von der Leinen- bzw. Maulkorbpflicht ausgenommen.<sup>21</sup> Das Oö HundehalteG befreit auch Kleinsthunde, die auf dem Arm oder in einem Behältnis getragen werden, von der Maulkorbpflicht und trägt dem individuellen Schutzbedürfnis kranker Hunde Rechnung, indem es Hunde, welchen das Tragen eines Maulkorbs aufgrund chronischer und irreversibler Atembeschwerden nicht zumutbar ist, von der Maulkorbpflicht ausnimmt, sofern ein entsprechendes tierärztliches Attest mitgeführt wird.<sup>22</sup>

#### 4.2.2.2. Beschaffenheit von Maulkörben und Leinen

Die Beschaffenheit von Maulkörben und Leinen ist sowohl für die Sicherheit als auch für den Tierschutz relevant, da sie einerseits der Vermeidung von Bissverletzungen dienen und die Beherrschbarkeit des Tieres gewährleisten müssen und andererseits verschiedene Verhaltensweisen der Hunde einschränken bzw. auch zu Schmerzen bzw. Leiden führen können.

**Maulkörbe:** Da der Tragekomfort von Maulkörben einen zentralen Aspekt des Tierschutzes darstellt, ist die Beschaffenheit von Maulkörben im Tierschutzrecht geregelt;<sup>23</sup> einzelne tierschutzrelevante Anforderungen finden sich jedoch auch in der Hundegesetzgebung einiger Länder.<sup>24</sup> – Unter Sicherheitsaspekten muss ein Maulkorb so beschaffen und am Kopf des Hundes befestigt sein, dass der Hund den Maulkorb weder vom Kopf abstreifen noch beißen kann,<sup>25</sup> letzteres ist bei Maulkörben aus elastischem Material wie Biothane nicht generell gewährleistet,<sup>26</sup> obwohl diese aus Tierschutzsicht empfohlen werden.<sup>27</sup> Auch bei optimaler Passform und fachgerechter Gewöhnung an das Tragen eines Maulkorbes<sup>28</sup> „behindert der Maulkorb die Mimik, das Schnüffeln, das Hecheln und damit auch die Thermoregulation des Hundes, er macht außerdem die artgemäße Kommunikation mit Artgenossen unmöglich, behindert das Erkundungsverhalten und führt nicht selten zu Aggressionssteigerungen im häuslichen Bereich“ (HIRT et al. 2016, 578, Rn 10); das Tragen eines Maulkorbes wird daher als „schwere Belastung für Hund und Halter“ bezeichnet (ebd.).

**Leinen:** Unter Sicherheitsaspekten muss die Leine im Hinblick auf ihre Länge und Stärke bzw. Festigkeit so beschaffen sein, dass die Beherrschbarkeit des Hundes jederzeit gewährleistet ist und der Hund sich nicht losreißen kann. Eine ausdrückliche Regelung über die Beschaffenheit von Leinen findet sich in § 6 Abs. 6 Oö HundehalteG, wonach die Leine der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein muss und höchstens 1,5 m lang sein darf.

Unter dem Aspekt der Festigkeit sind sog. „Flexi-Leinen“ allenfalls für Kleinsthunde als geeignet anzusehen; da sie zudem häufig zu einer Stolpergefahr führen, entsprechen sie grds nicht den

<sup>20</sup> Vgl. z.B. § 8 K-LSiG; § 8 Nö HundehalteG; § 3b Stmk Landes-SicherheitsG; § 5 Abs. 6 Wr. TierhalteG.

<sup>21</sup> § 6 Abs. 5 Oö HundehalteG.

<sup>22</sup> § 6 Oö HundehalteG.

<sup>23</sup> Anlage 1, Abschnitt 1.1. Abs. 6 der 2. THVO.

<sup>24</sup> § 8 Abs. 3 K-LSiG; § 6 Abs. 6, 2. Satz Oö HundehalteG; § 5 Abs. 5 Wr. TierhalteG.

<sup>25</sup> § 3b Abs. 5 StLSG; § 8 Abs. 2 K-LSiG.

<sup>26</sup> Persönl. Mitteilung S. Ruhm, tierschutzqualifizierte Hundetrainerin, v. 01.03.2019..

<sup>27</sup> Vgl. z.B. Folder „Der passende Maulkorb für Ihren Hund“ (2017), Fachstelle gem. § 18a TSchG, [http://tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/tierschutzkonform.at-fttt\\_folder\\_maulkorbe.pdf](http://tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/tierschutzkonform.at-fttt_folder_maulkorbe.pdf) (accessed: 12.02.2019).

<sup>28</sup> Vgl. TVT-Merkblatt Nr. 145: Trainingsplan zur Gewöhnung an das Tragen eines Maulkorbs beim Hund. [file:///C:/Users/regin/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosofEdge\\_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/TVT\\_MB\\_145\\_Maulkorbtraining%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/regin/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosofEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/TVT_MB_145_Maulkorbtraining%20(1).pdf) (accessed 12.02.2019).

Anforderungen gem. § 78 lit. c) StVO, wonach Fußgänger auf Gehsteigen u.a. durch das Mitführen von Tieren nicht behindert werden dürfen.

**Halsbänder und Geschirre** sind in den Hundegesetzen der Länder nicht geregelt. Hier ist auf die gem. § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a) und b) TSchG verbotenen Hilfsmittel zu verweisen. Die Verwendung solcher Vorrichtungen und Hilfsmittel kann auch durch Sicherheitsüberlegungen nicht gerechtfertigt werden, da es tierschutzkonforme Mittel gibt, welche die sichere Beherrschung von Hunden ermöglichen.

#### 4.2.3. Verpflichtender Sachkundenachweis (SKN) für alle Hundehalter

Die Verpflichtung der Halter aller (nicht gefährlichen) Hunde einen SKN zu erwerben, stellt eine neuere Entwicklung in der Hundegesetzgebung dar. Derzeit besteht diese Verpflichtung, die nicht nur der Sicherheit, sondern auch dem Tierschutz zugutekommt, in OÖ<sup>29</sup>, S<sup>30</sup> und der St<sup>31</sup>; in W<sup>32</sup> müssen Personen, die in den vorangegangenen beiden Jahren keinen Hund gehalten haben vor Aufnahme der Hundehaltung ab 01.07.2019 einen SKN erbringen. Der allgemeine SKN ist durchwegs auf die Person (und nicht auf das Mensch-Hund-Team) bezogen und umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 2 bis 4 Stunden. In OÖ und in W muss der Kurs vor der Aufnahme der Haltung besucht werden, sodass die Kursteilnehmer bereits vor der Anschaffung des Hundes über die mit der Hundehaltung verbundenen Anforderungen informiert werden.

Der über den verpflichtenden SKN hinausgehende und mit einem Anreizsystem (Befreiung von der Hundeabgabe für die Dauer eines Jahres) verknüpfte „freiwillige Hundeführschein“ in W bleibt weiterhin erhalten.

#### Exkurs: Abschaffung des allgemeinen SKN in der Schweiz

In der Schweiz wurde im Rahmen der Erneuerung der Tierschutzgesetzgebung im Jahr 2008 auf eidgenössischer Ebene ein obligatorischer SKN für die Halter aller Hunde eingeführt.

Im Rahmen einer 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Auftrag gegebenen nationalen Evaluierung zeigte sich die hohe Akzeptanz und die überwiegend positive Einschätzung der Nützlichkeit des verpflichtenden SKN durch Hundehalter und Behörden. Generell vertraten die kantonalen Veterinärdienste die Auffassung, dass der SKN „das korrekte Führen und Erziehen positiv beeinflusst und auch zu einem verbesserten Tierwohl“ geführt haben (BLV 2016, Ilf.). Da jedoch keine „hard facts“, wie etwa deutliche Verhaltensunterschiede zu Kantonen ohne obligatorischen SKN oder eine signifikante Abnahme von Vorfällen mit Hunden, festgestellt werden konnten, wurde der allgemeine SKN in der Schweiz mit Wirkung vom 01. 01.2017 abgeschafft.<sup>33</sup>

#### 4.2.4. Regelungen der Schutzhundeausbildung

Obwohl die Schutzhundeausbildung jedenfalls bei nicht fachgerechter Durchführung, bei vorzeitigem Abbruch und im Fall eines Halterwechsels mit hohen Sicherheitsrisiken verbunden sein kann, ist sie nur in W und in K geregelt. Während in W die die „Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken (Schutzhundeausbildung) sowie sonstige vergleichbare Ausbildungen von Hunden, die ein gegen den Menschen gerichtetes Angriffsverhalten beinhalten, [...] verboten“ ist,<sup>34</sup> darf die Ausbildung von Hunden

<sup>29</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 Oö HundehalteG sowie Oö Hundehalte-Sachkunde-VO.

<sup>30</sup> Vgl. § 21 Abs. 1 S.LSG sowie VO über die für das Halten gefährlicher Hunde erforderliche Ausbildung.

<sup>31</sup> Vgl. § 3b Abs. 8 StLSG sowie Stmk. Hundekundenachweis-VO.

<sup>32</sup> Vgl. § 5 Abs. 12f. Wr. TierhalteG sowie die zugehörige VO-Ermächtigung.

<sup>33</sup> <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/.../nsb-news-list.msg-id-64623.html> (accessed: 12.02.2019)

<sup>34</sup> § 8a des Wr. TierhalteG; allerdings gelten nach den Erl gelten Gebrauchshundeausbildungen und Prüfungen gemäß der Österreichischen Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes nicht als Schutzhundeausbildung, sondern als (zulässiger) „Sportschutz“.

zur Schutzarbeit in K ausschließlich in angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen österreichischen Dachverband angehören, erfolgen,<sup>35</sup> wodurch immerhin eine fachgerechte Durchführung erwartet werden kann.

#### 4.3. Gefahrenhundegesetzgebung

##### 4.3.1. Regelungsmodelle der Gefahrenhundegesetzgebung

Unter „Gefahrenhundegesetzgebung“ werden jene Sonderbestimmungen der sicherheitspolizeilichen Hundegesetzgebung verstanden, die nur für Hunde gelten, die (vermeintlich) gefährlich sind. Im Hinblick auf die Gefahrenhundegesetzgebung sind grds zwei Regelungsmodelle zu unterscheiden:

##### 4.3.1.1. Typisierende Betrachtungsweise (Listenhundegesetzgebung)

Einerseits wird die Gefährlichkeit von Hunden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse bzw. seltener auch aufgrund ihres Körperbaus (Größe und Gewicht) vom Gesetzgeber widerleglich oder unwiderleglich vermutet. Da diese (vermeintlich) besonders gefährlichen Rassen in den jeweiligen Rechtsgrundlagen aufgezählt werden (Rasselisten), wird dieses Regelungsmodell auch als Listenhundegesetzgebung bezeichnet.

##### 4.3.1.2. Einzelfallbeurteilung (individuelle Risikoanalyse)

Das zweite Modell, das entweder neben der Listenhundegesetzgebung oder ohne Listenhundegesetzgebung zur Anwendung kommt, besteht darin, die individuelle – und damit rasseunabhängige – Gefährlichkeit von Hunden mit Hilfe bestimmter Instrumentarien (z.B. Wesenstests) zu beurteilen; in der Folge können dem Halter in Abhängigkeit vom Ergebnis einzelfallspezifische behördliche Auflagen erteilt werden.

In Österreich sind beide Modelle anzutreffen (vgl. Abb. 1):

- **W, N, V** verfügen über eine **Listenhundegesetzgebung und eine einzelfallbezogene Beurteilung** der erhöhten Gefährlichkeit von Hunden
- **O, St, S und T** beschränken sich auf die **Beurteilung der individuellen erhöhten Gefährlichkeit** (Einzelfallbeurteilung); das **B**, das bislang keine spezifische Gefahrenhundegesetzgebung hatte, hat sich durch die Novellierung des LSG ebenfalls für das Modell der Einzelfallbeurteilung entschieden.
- **K** hat derzeit – abgesehen von der Maulkorbpflicht für bissige Hunde<sup>36</sup> – **keine spezifische Gefahrenhundegesetzgebung**

##### 4.3.2. Begriffe der Gefahrenhundegesetzgebung

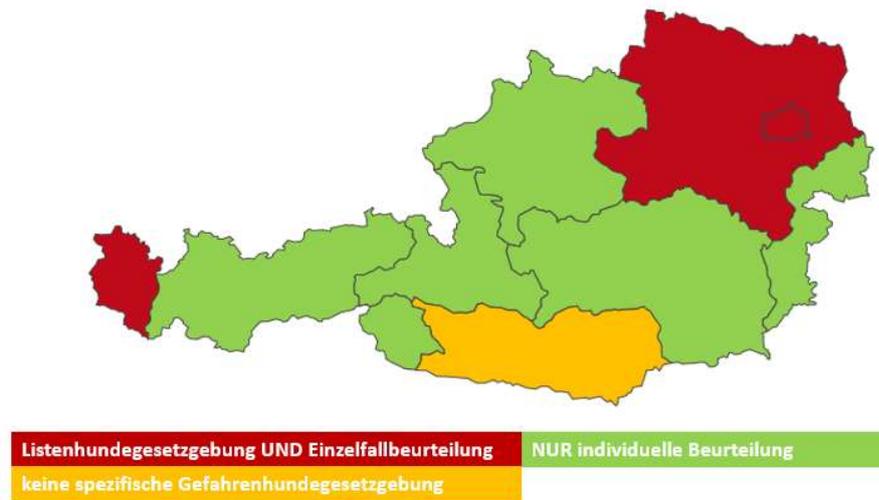
Während z.B. § 2 Abs. 1 Nö HundehalteG von „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ spricht und im Hinblick auf die in Abs. 2 gelisteten Rassen eine Gefährlichkeitsvermutung aufstellt, findet sich in der V Gefahrenhundegesetzgebung der Begriff „Kampfhund“, obwohl dieser zu einer (weiteren) Stigmatisierung der betroffenen Hunde in der öffentlichen Wahrnehmung führt und ausschließlich für Hunde verwendet werden sollte, die – verbotenerweise – in Hundekämpfen eingesetzt werden.

---

<sup>35</sup> § 10 Abs. 1 K-LSiG.

<sup>36</sup> § 8 Abs. 2 K LSiG.

Abb. 1: Regelungsmodelle der Gefahrenhundegesetzgebung in Österreich



#### 4.3.3. Listenhundegesetzgebung in Österreich

##### 4.3.3.1. Rasselisten

Die Gegenüberstellung der in Österreich anzutreffenden Rasselisten (vgl. Abb. 2) zeigt, dass die Anzahl der gelisteten Rassen zwischen 8 (NÖ) und 13 (V) liegt. Rasselisten umfassen regelmäßig nicht nur reinrassige Tiere, sondern auch Kreuzungen zwischen den gelisteten Rassen sowie in NÖ und W auch Kreuzungen mit anderen Rassen.<sup>37</sup>

Abb. 2: Rasselisten der österreichischen Bundesländer

Gelistete Rassen in NÖ, V und W			
Rasse*	NÖ (8)	Vorarlberg (13)	Wien (12)
<u>American Staffordshire Terrier</u>	x	x	x
<u>Bandog</u>	x	x**)	
<u>Bordeauxdogge</u>		x	
<u>Bullmastiff</u>		x	x
<u>Bullterrier</u>	x	x	x
<u>Dogo Argentino (Argentin. Mastiff)</u>	x	x	x
<u>Fila Brasileiro</u>		x	x
<u>Mastiff</u>		x	x
<u>Mastin Español</u>		x	x
<u>Mastino Neapolitano</u>		x	x
<u>Pit Bull Terrier</u>	x		x
<u>Ridgeback</u>		x	
<u>Rottweiler</u>	x		x
<u>Staffordshire Bullterrier</u>	x	x	x
<u>Tosa Inu</u>	x	x	x

\*1 Kreuzungen zw. gelisteten und nicht gelisteten Rassen \*\*1 nur Kreuzung zw. Bandog und Pitbullterrier

<sup>37</sup> Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden stets von „Rassen“ gesprochen, obwohl auch Kreuzungen und Mischlinge der gelisteten Rassen unter die Listenhundegesetzgebung fallen.

Die Zuordnung zu den gelisteten Rassen hat nach dem äußeren Erscheinungsbild des Hundes zu erfolgen; in W gilt der Hund im Zweifelsfall als hundeführscheinpflchtiger Hund.<sup>38</sup> Die Frage, ob „Miniatur Bullterrier“ der Rasse „Bullterrier“ zugeordnet werden und folglich der Führscheinpflcht nach dem Wr. TierhalteG unterliegen, wurde vom Verwaltungsgericht Wien verneint.<sup>39</sup>

Bemerkenswert ist, dass in V – und damit in der ältesten Listehundegesetzgebung Österreichs – einerseits zwei Rassen gelistet sind, die sich weder auf der Nö noch auf der Wr. Rasseliste finden (Bordeauxdogge und Rhodesian Ridgeback), andererseits aber Pitbull Terrier und Rottweiler fehlen.

Am Beispiel des Rottweilers wird der Charakter der Rasselisten als Anlassgesetzgebung besonders deutlich: So war diese Rasse im Entwurf des Nö HundehalteG nicht gelistet und wurde erst kurz vor der Beschlussfassung des Gesetzes in die Liste aufgenommen, nachdem sich ein tödlicher Beißvorfall ereignet hatte.<sup>40</sup>

Der Schäferhund ist schließlich auf keiner einzigen österreichischen Rasseliste zu finden, obwohl er in den oberen Rängen der vorhandenen Beißstatistiken vertreten ist.

#### 4.3.3.2. Anforderungen an die Haltung von Listenhunden

Für die Haltung von Listenhunden sind in den einzelnen Bundesländern verschiedene Anforderungen vorgesehen:

- **Anzeige-bzw. Bewilligungspflicht:**<sup>41</sup>

In NÖ besteht eine Anzeigepflcht,<sup>42</sup> in V dürfen Hunde der gelisteten Rassen nur mit einer „Kampfhundebewilligung“<sup>43</sup> des Bürgermeisters gehalten werden. Eine Bewilligung darf allerdings nur dann erteilt werden, wenn die Einhaltung der sicherheitspolizeilichen Anforderungen erfüllt sind und „Interessen des Tierschutzes der Haltung nicht entgegenstehen.“<sup>44</sup>

- **Sachkundenachweis:**

In NÖ und in W muss für Listenhunde (und für im Einzelfall als gefährlich festgestellte Hunde) ein besonderer SKN erbracht werden, der in NÖ als „erweiterte Sachkunde“<sup>45</sup> und in Wien als „verpflichtender Hundeführschein“<sup>46</sup> bezeichnet wird. In W kann der SKN nur von Personen erworben werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und verlässlich<sup>47</sup> sind.

<sup>38</sup> Der Hundehalter hat die Möglichkeit, das Gegenteil durch eine fachtierärztliche Begutachtung nachzuweisen (vgl. § 5a Abs. 10 Wr. TierhalteG).

<sup>39</sup> GZ: VGW-001/048/3695/2016-25, vom 15.11.2016.

<sup>40</sup> Vgl. Gesetzesentwurf Ltg. 412/A – 1/30/2009 v. 10.11.2009 sowie den Abänderungsantrag, mit dem Rottweiler und Tosa Inu in die Liste aufgenommen wurden <https://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVII/04/412/412.htm> (accessed 19.02.2019).

<sup>41</sup> Zu Bewilligungspflichten und Halteverboten im Sicherheitspolizeirecht der Länder vgl. auch M. DÖRFLINGER (2009), 95ff.

<sup>42</sup> § 4 Abs. 1 Nö HundehaltG.

<sup>43</sup> <https://www.bregenz.gv.at/buergerservice/dienstleistungen/detail/kampfhundebewilligung/> (accessed 19.02.2019).

<sup>44</sup> § 4 Abs. 3 V Landes-SicherheitsG.

<sup>45</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 Nö HundehalteG sowie die Nö Hundehalte-Sachkunde-VO.

<sup>46</sup> § 5a iVm § 8 Abs. 8 Wr. TierhalteG; vgl. dazu die Wiener Hundeführschein-VO, deren Inhalt und Anforderungen anlässlich der Novellierung der Wr. TierhalteG evaluiert und angepasst werden soll (persönl. Mitteilung Dr. Wenzl, MA60, v. 12.02.2019).

<sup>47</sup> Die Verlässlichkeit setzt voraus, dass keine rechtskräftige Verurteilung bzw. Bestrafung wegen tierschutzrelevanter Vergehen bzw. Verwaltungsübertretungen erfolgt ist und kein Tierhalteverbot besteht (vgl. § 5 Abs. 15f. Wr. TierhalteG).

Die Ausbildungen müssen mit dem jeweiligen Hund absolviert werden, sind somit auf das Mensch-Hund-Team bezogen und umfassen einen theoretischen und einen praktischen Teil. Details über Umfang und Inhalt der Ausbildung sind jeweils auf VO-Ebene geregelt. Seit der Novellierung des Wr. TierhalteG muss die Hundeführscheinprüfung 21 – 24 Monate nach der erstmaligen positiven Absolvierung wiederholt werden.<sup>48</sup>

In V ist ein SKN für zwar nicht ausdrücklich angeordnet, doch werden die Absolvierung der Begleithundeprüfung und ein SKN auf der Grundlage von „Musterauflagen bzw. Bedingungen“ von den Gemeinden als Voraussetzung für die Erteilung einer „Kampfhundebewilligung“ gefordert.<sup>49</sup>

- **Generelle Maulkorb- und Leinenpflicht:** In NÖ besteht für Listenhunde und für auffällige Hunde an öffentlichen Orten im Ortsbereich Leinen- und Maulkorbpflicht.<sup>50</sup> In W mussten Listenhunde vor der Novellierung des Wr. TierhalteG durch LGBl. Nr. 12/2019 bis zur Absolvierung des verpflichtenden Hundeführscheins generell mit einem Maulkorb versehen werden.<sup>51</sup> Seit 19.02.2019 gilt für Listenhunde an öffentlichen Orten auch nach Erwerb des Hundeführscheins generell Leinen- und Maulkorbpflicht;<sup>52</sup> eine Ausnahme kann nur für Hunde erteilt werden, die vor dem 01.01.2019 angemeldet wurden und älter als 3 Jahre sind, sofern sie „bereits eine intensive Ausbildung absolviert“ und eine „kommissionelle, behördliche Prüfung bestanden haben“.<sup>53</sup> In V wird die Leinen- und/oder Maulkorbpflicht im Bewilligungsbescheid als Auflage erteilt.
- **Alkoholgrenze:** Im novellierten Wr. TierhalteG ist ausdrücklich vorgesehen, dass führscheinpflichtige Hunde nicht von Personen geführt werden dürfen, die sich in einem „durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden“, wobei bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,5 g/l jedenfalls von einem beeinträchtigten Zustand auszugehen ist („0,5-Promille-Grenze“).<sup>54</sup>
- **Zuchtverbot:** In W ist die Zucht von Listenhunden ab 01.01.2020 verboten.<sup>55</sup>
- **Zahlenmäßige Haltebeschränkung:** In NÖ dürfen pro Haushalt höchstes zwei Hunde mit „erhöhtem Gefährdungspotential“ gehalten werden, wobei Ausnahme für Hunde bis zum 8. Lebensmonat, für gem. § 31 Abs. 4 TSchG gemeldete Züchter sowie für Personen vorgesehen sind, die einen Bedarf an der Haltung von mehr als zwei derartigen Hunden nachweisen.<sup>56</sup>
- **Erhöhte Hundeabgabe:** Nach dem Nö HundehalteG sind die Gemeinden verpflichtet, die Hundeabgabe für Listenhunde und für auffällige Hunde auf mindestens € 65,40 pro Jahr zu erhöhen;<sup>57</sup> auch in V Gemeinden ist für die als „Kampfhunde“ gelisteten Rassen ein erhöhter Abgabensatz vorgesehen.<sup>58</sup>

<sup>48</sup> § 5a Abs. 8 Wr. TierhalteG.

<sup>49</sup> Persönl. Mitteilung Dr. Längle, Amt der V LR, v. 04.03.2019.

<sup>50</sup> § 8 Abs. 4 Nö HundehalteG.

<sup>51</sup> § 5a Wr. TierhalteG.

<sup>52</sup> § 5a Abs. 12 Wr. TierhalteG.

<sup>53</sup> § 5 Abs. 12a Wr. TierhalteG.

<sup>54</sup> § 5a Abs. 14ff. Wr. TierhalteG.

<sup>55</sup> § 5a Abs. 13 Wr. TierhalteG.

<sup>56</sup> § 5 Abs. 1 Nö HundehalteG.

<sup>57</sup> Das ist der 10-fache Betrag, der für einen Gebrauchshund und der 5-fache Betrag, der für einen Familienhund entrichtet werden muss. In St. Pölten beträgt die Hundeabgabe für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund, für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde € 135,00 pro Hund und für alle übrigen Hunde € 45,00. <http://www.st-poelten.gv.at/Content.Node/buergerservice/hundeabgabe.php> (accessed: 12.02.2019)

<sup>58</sup> Vgl. z.B. Hundeabgabe-VO der Gemeinde Altach, wonach die Hundeabgabe für „Kampfhunde“ mit € 675,70 pro Jahr festgesetzt wird (§ 3, 2. Satz leg. cit., Fassung 2019). [file:///C:/Users/regin/Desktop/HundeabgabeVO%20Altach%202019%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/regin/Desktop/HundeabgabeVO%20Altach%202019%20(1).pdf) (accessed 20.02.2019).

#### 4.3.4. Individuelle Beurteilung der Gefährlichkeit

##### 4.3.4.1. Anknüpfungspunkte und Begriffe

Die individuelle Beurteilung der Gefährlichkeit eines Hundes knüpft entweder an eine gesteigerte Aggressivität, Kampfbereitschaft oder Schärfe oder an einen Beißvorfall an, wobei die Definition des Begriffs der Bissigkeit bzw. Auffälligkeit verschieden ausfällt:

Während ein Hund in einigen Bundesländern bereits dann als bissig bzw. als auffällig gilt, wenn er – unabhängig von der Situation – gebissen hat,<sup>59</sup> bewirkt ein Beißvorfall in anderen Bundesländern dann nicht die Qualifikation als bissig bzw. auffällig, wenn der Hund gebissen hat, weil er angegriffen (oder provoziert) wurde.<sup>60</sup>

##### 4.3.4.2. Feststellung der Gefährlichkeit und Folgen der Gefährlichkeitsfeststellung

Grds hat die Beh bzw. Gemeinde jeden einschlägigen Hinweis von Amts wegen zu prüfen und gegebenenfalls die Gefährlichkeit des Hundes bescheidmässig festzustellen.<sup>61</sup>

Für Hunde, die als auffällig bzw. gefährlich festgestellt wurden, gelten besondere Haltungsanforderungen. In OÖ ist ein erweiterter SKN zu erbringen.<sup>62</sup> In S unterliegt die Haltung von Hunden, deren Gefährlichkeit festgestellt wurde, einer Bewilligungspflicht;<sup>63</sup> die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, dass der Halter eigenberechtigt und zuverlässig<sup>64</sup> ist und die persönliche Eignung<sup>65</sup> für die Haltung des Hundes aufweisen; weiters muss ein erweiterter SKN erbracht werden. Zum Nachweis der Sozialverträglichkeit muss der Hund einen Wesenstest absolvieren.<sup>66</sup>

In den Ländern mit Listenhundegesetzgebung gelten die Anforderungen der Listenhundegesetzgebung auch für die Haltung von Hunden, die als auffällig bzw. gefährlich festgestellt wurden; so muss z.B. in W der Hundeführschein erworben werden.<sup>67</sup>

#### 4.3.5. Behördliche Maßnahmen & Sanktionen

Für die Übertretung der sicherheitspolizeilichen Hundegesetzgebung sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

##### 4.3.5.1. Abnahme bzw. Beschlagnahme

Im Zusammenhang mit Abnahme bzw. Beschlagnahme ist anzumerken, dass in allen Ländern mit Ausnahme von T die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung einzelner Bestimmungen der Hundegesetzgebung vorgesehen ist.<sup>68</sup>

Die Voraussetzungen für die Abnahme eines Tieres sind in einigen Bundesländern sehr allgemein, in anderen hingegen äußerst konkret geregelt. In V kann die Beh im Fall einer unmittelbar drohenden

<sup>59</sup> § 2 Abs. 3 Wr. TierhalteG.

<sup>60</sup> § 3 Abs. 1 Nö HundehalteG. Dies gilt grds auch in OÖ, allerdings wurde der einer Auffälligkeitsfeststellung entgegenstehende Umstand der Provokation des Hundes im Rahmen der Novellierung des Oö HundehalteG (LGBl. Nr. 11/2013) gestrichen, nachdem im Rahmen eines Expertenhearings die Auffassung vertreten wurde, dass eine Provokation nur schwer nachweisbar sei und Hunde auch dann nicht zubeißen sollten, wenn sie (z.B. von Kindern) provoziert werden (Ausschussbericht zur Oö. HundehalteG-Novelle 2012, 3).

<sup>61</sup> B-neu: § 22 Abs. 1; LSG neu S: § 19 Abs. 3; T: § 6a Abs. 4.

<sup>62</sup> § 4 Abs. 2 Oö HundehalteG.

<sup>63</sup> § 19 Abs. 4 S.LSG.

<sup>64</sup> Vgl. dazu § 18 Abs. 2 S.LSG.

<sup>65</sup> Die persönliche Eignung ist nicht gegeben, wenn der Halter von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder auf Grund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann (§ 20 S.LSG).

<sup>66</sup> § 22 S.LSG.

<sup>67</sup> § 8 Abs. 5 Wr. TierhalteG, sog. „behördlicher Hundeführschein“.

<sup>68</sup> Vgl. z.B. § 14 K-LSiG; § 5 StLSG; § 14 Oö HundehalteG; § 11 Wr. TierhalteG.

Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ohne vorausgegangenes Verfahren die erforderlichen Maßnahmen treffen.<sup>69</sup> In W sind Tiere, die einen Menschen schwer verletzt oder getötet haben, von der Beh „auf jeden Fall abzunehmen.“<sup>70</sup>

Werden innerhalb einer bestimmten, bescheidmäßig festgelegten Frist die sicherheitspolizeilichen Anforderungen an die Haltung hergestellt, so ist der Hund idR zurückzustellen; andernfalls ist der Verfall auszusprechen.

#### 4.3.5.2. Verfall

In allen Ländern ist der Verfall abgenommener Tiere vorgesehen, wobei die Voraussetzungen unterschiedlich geregelt sind. Als Beispiel sei eine Bestimmung aus dem Wr. TierhalteG angeführt, wonach Listenhunde, die ohne Hundeführschein gehalten werden, bei Vorliegen erschwerender Umstände abzunehmen und als verfallen anzusehen ist;<sup>71</sup> vgl. dazu jedoch auch die allgemeine Verfallsbestimmung des § 14 Abs. 1 Wr. TierhalteG sowie Abs. 2 leg. cit., wonach der Verfall bei bestimmten Übertretungen nur bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände ausgesprochen werden kann. Nach dem Nö HundehalteG liegt der Ausspruch des Verfalls stets im Ermessen der Behörde.<sup>72</sup>

In der St ist eine Übertretung sämtlicher für die Tierhaltung relevanten sicherheitspolizeilichen Vorschriften zusätzlich mit dem Verfall der Tiere zu bestrafen, „wenn zu erwarten ist, dass bei einer Rückgabe des Tieres an den Tierhalter weiterhin Gefahr besteht“.<sup>73</sup>

#### 4.3.5.3. Tier- bzw. Hundehalteverbot

In allen Bundesländern mit Ausnahme von V ist der Ausspruch von Tier- bzw. Hundehalteverboten oder die Untersagung der Hundehaltung vorgesehen, wobei die Ausgestaltung dieser Bestimmungen große Unterschiede aufweist. Es gibt es persönliche und örtliche Tierhalteverbote; z.T. müssen Tierhalteverbote bei bestimmten Verwaltungsübertretungen verpflichtend ausgesprochen werden, während es in anderen Ländern stets im Ermessen der Gemeinde liegt,<sup>74</sup> ob ein Tierhalteverbot verhängt wird. So kann z.B. in NÖ die Gemeinde die Haltung von Listenhunden und von auffälligen Hunden untersagen, wenn Vorschriften für die Haltung dieser Hunde nicht eingehalten wurden (z.B. Nichtvorlage der für die Anzeige erforderlichen Nachweise, Nichterbringung des erforderlichen SKN, Verstoß gegen die zahlenmäßige Haltungsbeschränkung); auch wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter nicht in der Lage ist, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen von Menschen abgewendet werden, liegt die Untersagung der Hundehaltung im Ermessen der Gemeinde.<sup>75</sup>

Nach dem Wr. TierhalteG setzt die Verhängung eines Tierhalteverbotes schwerwiegende oder wiederholte Übertretungen gegen Aufträge im Zusammenhang mit der Haltung gefährlicher Tiere voraus; das Verbot der Tierhaltung erstreckt sich auch auf den Umgang mit Tieren.<sup>76</sup> Weiters besteht

<sup>69</sup> § 5 Abs. 2 V Landes-SicherheitsG.

<sup>70</sup> § 8 Abs. 5 Wr. TierhalteG.

<sup>71</sup> § 5a Abs. 9 Wr. TierhalteG.

<sup>72</sup> § 10 Abs. 3 Nö HundehalteG.

<sup>73</sup> § 4 Abs. 6 StLSG.

<sup>74</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 Nö HundehalteG, wonach die Gemeinde bei bestimmten Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit Anforderungen für die Haltung von Listenhunden und auffälligen Hunden (z.B. Nichtvorlage der für die Anzeige erforderlichen Nachweise, bei unvollständige oder verspätete Anzeige gem. § Abs. 1 leg. cit., bei Nichterbringung eines SKN, Verstoß gegen die zahlenmäßige Haltebeschränkung) die Haltung von Listenhunden und von auffälligen Hunden untersagen kann.

<sup>75</sup> § 6 Abs. 1 u. 2 Nö HundehalteG.

<sup>76</sup> § 4 Abs. 1 Wr. TierhalteG.

die Möglichkeit, Personen, die als nicht vertrauenswürdig gelten, die Haltung von Tieren verbieten, wobei die Verlässlichkeit jedenfalls dann als nicht gegeben anzusehen ist, wenn eine rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung von Bestimmungen des Wr. TierhalteG, insbesondere des Maulkorb- oder Leinengebots gem. § 5 vorliegt, sofern dadurch Menschen oder Tiere schwerwiegend verletzt wurden.<sup>77</sup> Seit der letzten Novellierung des Wr. TierhalteG darf die mit einem Tierhalteverbot belegte Person nicht mehr im gleichen Haushalt mit dem Tier leben.<sup>78</sup>

In S können auch Bestrafungen wegen Verstößen gegen „vergleichbare Bestimmungen anderer Bundesländer als Grundlage für die Verhängung eines Tierhalteverbotes herangezogen werden.“<sup>79</sup>

#### 4.3.5.4. Geldstrafen

Für die Übertretung der sicherheitspolizeilichen Hundegesetzgebung sind Geldstrafen vorgesehen, die sich – für z.T. durchaus vergleichbare Übertretungen – zwischen Euro 1.000,-- und Euro 20.000,-- bewegen. Nach dem novellierten Wr. TierhalteG sind für bestimmte Übertretungen Mindeststrafen vorgesehen.<sup>80</sup>

Die Verwaltungsstraftatbestände unterscheiden sich zudem im Hinblick auf das Vorhandensein einer Subsidiaritätsklausel und im Hinblick auf die Möglichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen.

#### 4.3.6. Verfallene Hunde – Vorgehensweise

Der Umgang mit verfallenen Hunden entwickelt sich durch die (verschärfte) Listenhundegesetzgebung zunehmend zur Herausforderung für Tierheime, aber auch für Länder und Gemeinden, da die Anzahl der in Tierheimen untergebrachten Listenhunde in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist und die meisten dieser Hunde in Anbetracht der restriktiven Anforderungen des Sicherheitspolizeirechts äußerst geringe Vermittlungschancen haben.

Nach der Hundegesetzgebung müssen abgenommene und verfallene Hunde – in Übereinstimmung mit den tierschutzrechtlichen Bestimmungen<sup>81</sup> – zunächst auf Kosten des Halters bei geeigneten Institutionen oder Personen untergebracht werden.<sup>82</sup> In OÖ und in der St sind verfallene Tiere vorrangig nutzbringend zu verwerten, z.B. zu veräußern; nur wenn dies nicht möglich ist, ist das Tier pfleglich unterzubringen.<sup>83</sup>

In mehreren Ländern ist die (möglichst) schmerzlose Tötung verfallener Tiere als *ultima ratio*, d.h. dann vorgesehen, wenn die sichere (und tierschutzkonforme) Unterbringung nicht möglich ist.<sup>84</sup> Zwar ist gem. § 6 Abs. 1 TSchG das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes für die Tötung von Tieren grds im Einzelfall zu prüfen, doch ist zu beachten, dass verfallene Tiere auch nach dem Tierschutzrecht getötet werden dürfen, wenn eine pflegliche Unterbringung nicht möglich ist.<sup>85</sup>

Nach dem novellierten Wr. TierhalteG ist ein Hund grds *ex lege* zu töten („schmerzlos einzuschläfern“), wenn er einen Menschen schwer verletzt oder getötet hat.<sup>86</sup> Nach dem S.LSG ist es zulässig, Hunde,

---

<sup>77</sup> § 4 Abs. 3 Wr. TierhalteG.

<sup>78</sup> § 4 Abs. 6 Wr. HundehalteG.

<sup>79</sup> § 18 Abs. 2 Z 1 S.LSG.

<sup>80</sup> § 13 Abs. 4 Wr. TierhalteG.

<sup>81</sup> Vgl. § 30 Abs. 1 TSchG (abgenommene Tiere) bzw. § 40 Abs. 2 TSchG (verfallene Tiere).

<sup>82</sup> § 27 Abs. 2f B SLG neu; § 9 Abs. 3 Oö HundehalteG; § 4 Abs. 6 StLSG.

<sup>83</sup> § 4 Abs. 6 StLSG; § 9 Abs. 4 Oö HundehalteG.

<sup>84</sup> § 16 Abs. 2 K-LSiG; § 9 Abs. 4 Oö HundehalteG; § 4 Abs. 6 StLSG; § 7 Abs. 6 T Landes-PolizeiG.

<sup>85</sup> § 40 Abs. 2 TSchG.

<sup>86</sup> § 8 Abs. 5 Wr. TierhalteG.

deren Gefährlichkeit festgestellt wurde, zu töten;<sup>87</sup> im Hinblick auf andere Hunde bzw. Tiere sind bei der Tötung die Bestimmungen des TSchG zu beachten.<sup>88</sup>

Besteht aufgrund eines nicht ordnungsgemäß gehaltenen Tieres oder bei Übertretung eines rechtskräftigen Tierhalteverbotes Gefahr im Verzug für die Gesundheit oder das Leben von Menschen, so kann die Gemeinde nach dem StLSG ohne vorangehendes Verfahren die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen ergreifen; diese umfassen auch die schmerzlose Tötung eines Tieres, allerdings nur dann, wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen.<sup>89</sup> Die im V Landes-SicherheitsG für den Fall einer unmittelbar drohenden Gefahr vorgesehenen Maßnahmen<sup>90</sup> werden inhaltlich nicht konkretisiert; da die Kostenersatzpflicht des Tierhalters auch Aufwendungen für die „Verwertung oder Beseitigung des Tierkadavers“ umfasst,<sup>91</sup> beinhalten diese Maßnahmen auch die Tötung von Tieren, wobei im Unterschied zum StLSG nicht geprüft werden muss, ob ein gelinderes Mittel ausreicht, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Im neuen B LSG und im Nö HundehalteG ist die Tötung von Tieren nicht vorgesehen.

## 5. Gefahrenhundegesetzgebung in Deutschland und in der Schweiz

### 5.1. Deutschland<sup>92</sup>

#### 5.5.1. Bundesebene: Einfuhr- und Verbringungsverbot für gefährliche Hunde

Auch in Deutschland war ein tödlicher Beißvorfall, der sich im Jahr 2000 in Berlin zugetragen hat, Anlass für die Verschärfung der Gefahrenhundegesetzgebung. So wurde 2001 das Bundesgesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hunde-Verbringungs- und -einfuhrbeschränkungsG – HundVerbrEinfG) erlassen, wonach Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie Kreuzungen zwischen und mit diesen Rassen nicht nach Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen.

#### 5.5.2. Gefahrenhundegesetzgebung der Länder

Die sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung fällt auch in Deutschland in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. In 15 der 16 deutschen Bundesländer gelten Rasselisten, lediglich Niedersachsen verzichtet auf eine Listenhundegesetzgebung. In vier Bundesländern gelten jeweils zwei Rasselisten mit abgestuften Anforderungen; für die als „besonders gefährlich“ eingestuft Rassen gilt eine unwiderlegbare Vermutung der Gefährlichkeit, für die übrigen gelisteten Rassen kann die Gefährlichkeitsvermutung durch einen positiv bestandenen Wesenstest widerlegt werden. Hunde, die den Wesenstest erfolgreich absolviert haben, erhalten ein sog. Negativzeugnis und können von bestimmten Auflagen (z.B. von der generellen Maulkorb- bzw. Leinenpflicht) befreit werden.<sup>93</sup>

<sup>87</sup> § 18 Abs. 7 S.LSG.

<sup>88</sup> §§ 15 Abs. 3 u. 26 Abs. 4 S.LSG.

<sup>89</sup> § 3d Abs. 1 StLGS.

<sup>90</sup> Vgl. unter 4.3.5.1.

<sup>91</sup> § 5 Abs. 3 V Landes-SicherheitsG.

<sup>92</sup> Soweit nicht anders angegeben stützen sich die folgenden Ausführungen auf Hundeverordnungen in Deutschland, <https://www.hunde.de/hund/anschaffung-haltung/hundegesetze-in-deutschland/> (accessed 20.02.2019), sowie auf K. ROINER (2016), 15ff.

<sup>93</sup> Vgl. unter 5.5.7.

In BB und NW gilt zusätzlich zur Listenhundegesetzgebung die sog. „40/20-Regel“, wonach besondere Anforderungen an das Führen von Hunden (aller Rassen) gelten, die größer als 40 cm oder schwerer als 20 kg sind.

### 5.5.3. Rasselisten der deutschen Bundesländer

Die Rasselisten der deutschen Bundesländer weisen deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Anzahl und Art der gelisteten Rassen auf (vgl. Abb. 3). Die Anzahl der gelisteten Rassen liegt zwischen drei (RP, SL, SN) und 19 (BY). Der Listenhundegesetzgebung unterliegen auch Mischlinge der gelisteten Rassen.

Abb. 3: Rasselisten der deutschen Bundesländer<sup>94</sup>

Bundesland	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Anzahl gelisteter Rassen	12	19	10	18	4	11	11	4	0	14	3	3	3	5	4	4
Alano																
Am. Bull Terrier																
Am. Bulldog																
Am. Staff. Terrier																
Bandog																
Beauceron																
Bordeauxdogge																
Bullterrier																
Bull Terrier Miniature																
Bullmastiff																
Cane Corso																
Dobermann																
Dogo Argentino																
Dogo Canario																
Fila Brasileiro																
Kangal																
Kaukasischer Owtsharka																
Mastiff																
Mastin Español																
Mastino Napoletano																
Perro de Presa Canaro																
Pitbull Terrier																
Perro de Presa Mallorquin																
Rottweiler																
Stafforshire Bullterrier																
Staffordshire Terrier																
Tosa Inu																

Rasseliste 1
Rasseliste (2)
Keine Rasseliste

In manchen Ländern sind auch äußerst seltene Rassen gelistet (z.B. Alano, Kaukasischer Owtsharka, Perro de Presa Mallorquin), während der Deutsche Schäferhund, aber auch Rhodesian Ridgeback und Hovawart auf keiner einzigen Liste zu finden sind.

<sup>94</sup> In Ländern mit roten Kästchen gelten 2 Rasselisten, wobei Rasseliste 1 idR die als besonders gefährlich geltenden Rassen umfasst.

#### 5.5.4. Halte-, Zucht- und Handelsverbote

In einigen Bundesländern gilt – z.T. nur für Rassen der Liste 1 – ein Halteverbot (BB; BY); andere Länder beschränken sich auf ein Zucht- und Handelsverbot (z.B. HB, RP, SH, TH).

#### 5.5.5. Anforderungen an die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden

In den meisten deutschen Bundesländern besteht eine Erlaubnispflicht (Bewilligungspflicht) für die Haltung von Hunden der gelisteten Rassen. Für die Erteilung einer Bewilligung müssen idR folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Volljährigkeit
- Zuverlässigkeit
- persönliche Eignung
- SKN
- Wesenstest (z.T. als Befreiungsvoraussetzung, s.o.)
- ausbruchssichere Verwahrung
- Kennzeichnung (Chip); in einigen Bundesländern müssen gefährliche Hunde zusätzlich ein hellblaues Halsband tragen)
- Haftpflichtversicherung

In den Bundesländern BY, BB, BW, HH und HP muss zudem ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines Hundes der jeweiligen Rasse nachgewiesen werden, in TH muss ein beruflicher Bedarf bestehen.

#### 5.5.6. Landesspezifische Besonderheiten

In einigen Bundesländern sind spezifische Besonderheiten anzutreffen:

- In BB ist die Haltung gefährlicher Hunde in Mehrfamilienhäusern verboten.
- In NW dürfen mehrere gefährliche Hunde nicht gleichzeitig von einer Person geführt werden.
- In ST sind Tierärzte zur Meldung von Bissverletzungen verpflichtet
- In mehreren Bundesländern (BE, NW, RP, SH, TH) sind Halter von gefährlichen Hunden verpflichtet, bestimmte Umstände (z.B. Umzug, Abhandenkommen, Abgabe, Tod des Hundes) der Beh zu melden.

#### 5.5.7. Leinen- und Maulkorbpflicht

Für gefährliche Hunde besteht idR generelle Maulkorb- und z.T. auch Leinenpflicht. In einigen Bundesländern (BW, BY, BE, HE, SN, TH) ist keine Befreiungsmöglichkeit vorgesehen, während in anderen Bundesländern (HB, HH, MC, NW, RP, SL, ST, SH, MV) eine Befreiung nach bestandem Wesenstest möglich ist. In MV ist die Geltung des Wesenstests auf fünf Jahre beschränkt.

## 5.2. Schweiz<sup>95</sup>

Auch in der Schweiz war ein tödlicher Beißvorfall, der sich im Dezember 2005 im Kanton Zürich zugetragen hat, Anlass für die Verschärfung der Rechtsvorschriften für die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden.

<sup>95</sup> Soweit nicht anders angegeben stützen sich die folgenden Ausführungen auf Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Kantonale Hundegesetzgebung, <https://www.tierimrecht.org/de/recht/hunderecht/> (accessed 10.02.2019).

### 5.2.1. Kantonale Hundegesetzgebung

Da sich der Schweizer Nationalrat im Jahr 2010 gegen einen Entwurf für ein eidgenössisches Hundegesetz ausgesprochen hat, ist die Hundegesetzgebung nach wie vor auf kantonaler Ebene geregelt.

### 5.2.2. Listenhundegesetzgebung in der Schweiz

In 13 der 26 Schweizer Kantone gibt es eine Listenhundegesetzgebung, die große Unterschiede aufweist (vgl. Abb. 4). Die Anzahl der gelisteten Rassen liegt zwischen 3 (Waadt) und 31 (Tessin). Der Listenhundegesetzgebung unterliegen auch Mischlinge der gelisteten Rassen.

Besonderheiten der Rasselisten bestehen darin, dass einerseits die Deutsche Dogge und damit eine Rasse gelistet ist, die man auf einer Rasseliste nicht erwarten würde; andererseits finden sich Rassen, die auf den Listen der österreichischen und deutschen Bundesländer fehlen (z.B. Deutscher Schäferhund, Tschechoslowakischer Wolfshund) oder nur vereinzelt anzutreffen sind (Dobermann).

### 5.2.3. Import- und Handelsverbote

In einzelnen Kantonen (Freiburg, Genf, Waadt, Zürich) besteht für bestimmte Rassen ein Import- und Handelsverbot.

### 5.2.4. Voraussetzungen für die Haltung potentiell gefährlicher Hunde

Meist unterliegt die Haltung potentiell gefährlicher Hunde einer Bewilligungspflicht, wobei idR folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Volljährigkeit
- Zuverlässigkeit
- SKN
- Haftpflichtversicherung

### 5.2.5. Kantonale Besonderheiten

In einigen Kantonen sind spezifische Besonderheiten anzutreffen:

- Im Kanton Glarus wird eine Bewilligung zur Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes nur dann erteilt, wenn die „Lebensführung [...] eine sichere und tierschutzkonforme Haltung erwarten [lässt]“, wobei dies voraussetzt, dass kein Verdacht auf Verwendung des Hundes zu gefährlichen Zwecken besteht und der Antragsteller nicht alkohol- oder suchtgiftabhängig ist.
- Im Kanton Aargau setzt die Erteilung einer Bewilligung u.a. voraus, dass der Halter „aufgrund der finanziellen und persönlichen Verhältnisse in der Lage ist, für den Hund zu sorgen“.
- In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Thurgau und Waadt muss ein Herkunftsnachweis für den Hund vorgelegt werden, d.h. es ist nachzuweisen, dass der Hund aus einer tierschutzkonformen Zucht stammt. In Anbetracht der besonderen Bedeutung von der (Auf-)Zucht und frühen Sozialisierung erscheint diese Bestimmung zwar grds zweckmäßig, doch wird dadurch ein „de facto-Verbot“ für Mischlinge in Kauf genommen.
- Eine Besonderheit stellt die „Gebisschutzpflicht“ in den Kantonen Waadt und Wallis dar, wo Hunde, die sich nur vorübergehend im Kanton aufhalten, mit dem „Saciri™ Zahnüberzug“<sup>96</sup> versehen werden sein müssen. Zudem kann der Staatsrat der Kantone eine Liste von Rassen festlegen, die immer mit Maulkorb oder Saciri™-Zahnüberzug geführt werden müssen; bislang wurde eine solche Liste allerdings nicht beschlossen.

<sup>96</sup> <http://www.saciri.ch/> (accessed 10.02.2019).

Exkurs: SKN für Hunde der Rassentypenliste I im Kanton Zürich

Seit 2010 besteht im Kanton Zürich eine Ausbildungspflicht für große und massige Hunde gemäß Rassetypliste I<sup>97</sup>. Der SKN wurde – ebenso wie der auf eidgenössischer Ebene verankerte (und mittlerweile abgeschaffte) allgemeine SKN – im Jahr 2016 evaluiert. Dabei wurde die Nützlichkeit des SKN von allen Betroffenen überwiegend positiv beurteilt, doch konnten keine bzw. kaum Unterschiede zu anderen Kantonen nachgewiesen werden, sodass der Kantonsrat 2018 die Abschaffung des SKN beschloss.

Am 10.02.2019 wurde im Rahmen einer Volksabstimmung über die Abschaffung des SKN abgestimmt. Dabei sprachen sich rund 70 % der Stimmberechtigten für die Beibehaltung des SKN aus; dieser soll nun vereinfacht werden.

---

<sup>97</sup> Veterinäramt / Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Liste der Hunderassen [https://veta.zh.ch/content/dam/gesundheitsdirektion/veta/hunde/hunde/info\\_u\\_merkb/Hunderassen-Liste\\_alphabetisch-091130.pdf](https://veta.zh.ch/content/dam/gesundheitsdirektion/veta/hunde/hunde/info_u_merkb/Hunderassen-Liste_alphabetisch-091130.pdf) (accessed 10.02.2019); Veterinäramt / Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: FQA Hunde [https://veta.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/veta/de/hunde/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist/downloaditem/s/faq\\_hunde.spooler.download.1492770215121.pdf/FAQ\\_Hunde\\_def.pdf](https://veta.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/veta/de/hunde/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditem/s/faq_hunde.spooler.download.1492770215121.pdf/FAQ_Hunde_def.pdf) (accessed 10.02.2019).





## 6. Höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Listenhundegesetzgebung

Da Rasselisten und die darauf beruhenden Einschränkungen der Hundehalter bzw. der Hundehaltung in einem Spannungsverhältnis zu verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten stehen,<sup>98</sup> waren sie mehrfach Gegenstand höchstgerichtlicher Erkenntnisse.

### 6.1. Österreich

#### 6.1.1. VO der Stmk LR über gefährliche Hunde

Mit Erkenntnis vom 02.10.1997, GZ V78/97, hat der VfGH die VO der St LR v. 28.06.1993 über gefährliche Hunde, LGBl 70/1993, wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben. Die VO hatte eine Rasseliste festgelegt, wobei es verabsäumt worden war, ein Gutachten der Veterinärmedizinischen Universität Wien einzuholen.<sup>99</sup> In seiner Begründung führte der VfGH aus, dass vor Festlegung gefährlicher Hunderassen und Kreuzungen die Einholung eines Gutachtens der Veterinärmedizinischen Universität erforderlich gewesen wäre; da das St Landes-SicherheitsG keine Determinanten für die Bestimmung dieser Rassen definiere, wäre dem Einholen eines solchen Gutachtens besondere Bedeutung zugekommen.

#### 6.1.2. VO der Wr. LR über die Festlegung von hundeführscheinpflichtigen Hunden

Mit Erkenntnis v. 09.03.2011, GZ G60/10; V80/10, hat der VfGH die bekämpfte Einstufung der Hunderasse American Staffordshire Terrier als hundeführscheinpflichtig als nicht gesetzwidrig beurteilt. Begründend wird ausgeführt, dass die Intention des Wr. TierhalteG sicherstellen soll, dass die Haltung von Tieren in einer Weise erfolgt, dass Menschen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden. Die Abstufung der persönlichen Anforderungen an einen Tierhalter nach dem Gefährdungspotenzial der gehaltenen Hunde sei nicht gleichheitswidrig, sondern falle in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

#### 6.1.3. Nö HundehalteG

Auch im Hinblick auf das Nö HundehalteG und die darin vorgesehene generelle Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunderassen, die als "Kampfhunde" wahrgenommen werden, erkennt der VfGH keine Unsachlichkeit. In seinem Erkenntnis v. 06.10.2011, GZ G24/11, führt der VfGH aus, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von Tieren besondere Maßnahmen erfordere; die vorgesehenen Einschränkungen sind den Haltern nach Auffassung des VfGH zumutbar und nicht unsachlich, sondern fallen in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Schließlich stellt der VfGH fest, dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet sei, die Sorgfaltspflichten von einer individuellen Prüfung des einzelnen Hundehalters und seines Tieres abhängig zu machen.

Bemerkenswert ist, dass die neuere Rspr – im Unterschied zum Erkenntnis aus dem Jahr 1997 – nicht mehr darauf abstellt, ob die rassespezifisch vermutete Gefährlichkeit durch wissenschaftliche Grundlagen untermauert werden kann.

---

<sup>98</sup> Vgl. Abschnitt 2.

<sup>99</sup> Es wurde zwar ein Institut der Veterinärmedizinischen Universität Wien um eine Stellungnahme ersucht, jedoch kein Gutachten der Kollegialorgane eingeholt worden.

## 6.2. Deutschland

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung v. 16.03.2004 zum HundeVerbrEinfG festgestellt, dass die Vermutung der Gefährlichkeit der Rassen American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier verfassungskonform sei. Obwohl keine zuverlässigen Beißstatistiken vorliegen und die Gefährlichkeit eines Hundes von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, ließen sich – u.a. aufgrund des „Qualzuchtgutachtens“ Anhaltspunkte für die besondere Gefährlichkeit bestimmter Rassen feststellen, auch wenn diese nur im Zusammenhang mit anderen Faktoren manifest werden. In Anbetracht der überragenden Bedeutung des Lebens und der Gesundheit von Menschen erachtet das BVerfG diese Anhaltspunkte als ausreichend, um vorkehrende Rechtsfolgen anzuordnen.

Allerdings weist das Gericht darauf hin, dass künftig zuverlässige Beißstatistiken geführt werden müssten und der Gesetzgeber angehalten sei, die einschlägigen Bestimmungen zu evaluieren und erforderlichenfalls an neue Erkenntnisse anzupassen.

## 6.3. Schweiz

In der Schweiz hat das Bundesgericht im Urteil v. 17.11.2005 BGE 132 I 7 zur Hundegesetzgebung im Kanton Basel-Landschaft entschieden, dass die Bewilligungspflicht für die Haltung bestimmter Hunderassen keinen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit darstellt und dass die Anforderungen an Haltung bestimmter Rassen nicht gegen das Gebot der Rechtsgleichheit verstoßen. Die Regelung sei vielmehr so lange vertretbar als ihr einigermaßen plausible Annahmen zugrundeliegen. Allerdings weist das Bundesgericht auch darauf hin, dass die Bestimmungen anzupassen seien, wenn bzw. sobald neue und zuverlässige wissenschaftliche Erkenntnisse die Tauglichkeit des Kriteriums der Rassezugehörigkeit widerlegen.

Am 13.01.2010 (BGE 136 I 1) stellte das Bundesgericht fest, dass die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse für sich allein zwar noch keinen zuverlässigen Aufschluss über die Gefährlichkeit des Tieres gebe, die genetischen Anlagen aber auch nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, da Rassen wie American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier aufgrund ihres Körperbaus, ihres Gebisses, ihrer Kraft und ihrer Angriffsart sehr schwere Verletzungen bewirken und wegen ihrer Verhaltenseigenschaften leichter zu Aggressivität abgerichtet werden können. Eine Abklärung der Gefährlichkeit jedes einzelnen Hundes sei nicht praktikabel. Schließlich bestehe in Europa Konsens über die Gefährlichkeit der vier Hunderassen, da diese nach Deutschland und Frankreich nicht eingeführt werden dürfen.

**Teil B**  
**Veterinärfachliche Grundlagen:**  
**Überblick über die aktuelle Fachliteratur**

**Dr. med. vet. Nadja Affenzeller Dip ECAWBM (BM) MSc MRCVS**

## Zusammenfassender Bericht zur Präsentation am 26.02.20019 im BMASGK<sup>100</sup>

Folgende Schwerpunkte wurden vorgestellt

- Einflussfaktoren auf Wesenseigenschaften
  - u.a. Rasse, Genetik, Zucht, Aufzucht, Sozialisierung, Ausbildung und Mensch Tier Interaktion
- Beißkraft
- Auswirkungen eines Maulkorbes
- Wesenstest
- kanine Kommunikation- Effekt von Schulungen
- Aggressivität: Gefahrenanalyse im Rahmen einer Risikobeurteilung
- Entwicklungspotential in Österreich

### Einflussfaktoren auf Wesenseigenschaften

Zunächst wurde der Frage nachgegangen ob es systematische und substantielle Rasseunterschiede gibt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass kulturelle Veränderungen moderner Gesellschaften die Entwicklung von Hunderassen beeinflusst haben. Ursprüngliche Funktionen (v.a. Gebrauch für Arbeitsleistung) sind reduziert, die Rolle des Begleittieres und der Hund als Objekt von Zuneigung wurden immer wichtiger. Die Selektion für physische Erscheinung hat die Selektion für Funktion ersetzt, und dominiert die moderne Hundezucht.

Eine der umfangreichsten Studien in diesem Bereich (13097 Hunde von 31 Rassen wurden mittels Wesenstest evaluiert) hat ergeben, dass kein signifikanter Unterschied in den erhobenen Wesenszügen zwischen den Rassegruppen besteht. Es wurde zusätzlich eine große Variation innerhalb der Rassen gefunden und Überschneidungen zwischen den Rassen waren vorherrschend.

Die Hauptergebnisse sind daher:

- keine Beziehung zwischen „rassetypischen“ Verhalten und ursprünglicher Gebrauchsfunktion
- Selektion der letzten Jahrzehnte hat „rassetypisches“ Verhalten verändert
- keine Unterschiede der Gebrauchgruppen bei Spielfreude, Neugier, Freundlichkeit/Sociability und Aggressivität

Eine weitere groß angelegte Studie hat sich dem Thema der Aggressivität detaillierter gewidmet. Mittels Fragebogen wurden Angaben über Frequenz und Intensität der am häufigsten vorkommenden Verhaltensprobleme bei Hunderassen untersucht. Im Bereich der Aggressivität gegenüber Fremden waren vor allem Klein- und Zwergrassen deutlich über dem Durchschnitt (z.B. Chihuahua, Standard- und Miniaturdackel, Malteser, Miniaturschnauzer, Kleinpudel, Yorkshire Terrier). Im Bereich der Aggressivität gegenüber dem Besitzer werden ebenfalls Klein- und Zwergrassen am höchsten bewertet z.B. Beagle, Chihuahua, American Cocker Spaniel, Dackel, französische Bulldogge, Malteser, Kleinpudel, Shitzu und Yorkshire Terrier. Weitere Studien im Bereich rasseabhängiger Aggression haben durchschnittliche Bewertungen für Rassen der Pitbull Typen, Rottweiler und Deutscher Schäferhund ergeben.

<sup>100</sup> Weitere Details sind den Vortragsunterlagen zu entnehmen.

Eine statistische Analyse (Review) aus 210 Publikationen ergibt ebenfalls Evidenz für große Verhaltensvariationen innerhalb der Rasse als auch zwischen den Rassen.

Abschließend ist zusammenzufassen, dass ein Vergleich der neuesten Literaturergebnisse eine große individuelle Variation innerhalb einer Rasse gefunden hat, welche genauso groß oder sogar größer ist als zwischen den Rassen. Basierend auf diesen Erkenntnissen, ist es nicht mehr zu rechtfertigen mit rassetypischen Verhaltensweisen zu argumentieren.

#### - Genetik und Zuchtzulassung

Eine Metaanalyse aus 47 Heritabilitäts (Vererbbarkeit) studien hat geringe bis mittlere Heritabilitätswerte für psychische Charakteristika (inkludiert aggressives Verhalten) gefunden. Hervorzuheben ist eine Studie mit Rottweilern aus den Niederlanden, in denen eine deutliche Reduktion von auf Angst und Furcht basierenden Verhaltensproblemen nach einer 8-jährigen gezielten züchterischen Intervention der zugelassenen Zuchttiere zu sehen war. Obwohl Aggressivität aus wissenschaftlicher Sicht nicht als stabiles Wesensmerkmal einzustufen ist, wäre eine positive Beeinflussung von aggressiven Verhaltenstendenzen (im Sinne einer Reduktion) bei Tieren mit reduzierter Angst- und Furchtsymptomatik zu erwarten.

Weitere Einflussfaktoren die Verhalten negativ beeinflussen können inkludieren bereits die Position des Fetus in der Gebärmutter, Stress, dem Feten bereits vor der Geburt ausgesetzt werden, Aufzucht Faktoren der Mutterhündin („Mütterlichkeit“), Aufzucht Faktoren des Umfeldes des Wurfes, Erfahrungen in der Frühentwicklung beim Züchter und weitere Sozialisierungsaspekte bei dem Besitzer (über die klassische Sozialisierungsphase hinaus). Hier ist unter anderem der Gebrauch von Bestrafung und Trainingsmethoden die auf Konfrontation und Aversion basieren, besonderes Augenmerk zu schenken. In mehreren Studien konnte hier eine Assoziation mit Verhaltensproblemen im Bereich von Aggression, Angststörungen und erhöhter Aktivität/Erregbarkeit gefunden werden. Des Weiteren sind Auswirkungen auf Verhalten von Hunden mit der Persönlichkeit/Charaktereigenschaften des Besitzers assoziiert. Zusätzlich konnte festgestellt werden, dass der Interaktionsstil zwischen Besitzer und Hund beeinflusst, wie Hunde in einem sozialen Stresstest (Begegnung mit drohender Person) reagieren.

#### - Zusammenfassung

Studien bestätigen daher:

- dass adulte Verhaltensweisen eine Kombination aus Genetik, Frühentwicklung, Aufzucht und den ersten Erfahrungen (über die Sozialisierungsphase hinaus) darstellen
- dass die Qualität (positiv oder negativ) der Interaktion besonders wichtig ist
- dass ersten wichtigen Erfahrungen beim Züchter als auch beim neuen Besitzer stattfinden; diese haben einen potentiell negativen Langzeiteffekt auf Furcht- und Aggressionsverhalten
- dass Besitzercharaktere und Interaktionsstil direkt und indirekt das Verhalten ihrer Hunde beeinflussen

### Beißkraft

Die absolute Beißkraft ergibt sich aus den biomechanischen Eigenschaften der cranimandibulären Strukturen (Hebeleffekt, Muskelmasse) und ist daher abhängig von Körpergewicht und dem Verhältnis von Schädellänge zu Schädelbreite. Die individuelle Beißkraft ist primär abhängig vom Körpergewicht, aber auch Effekten wie Training, Persönlichkeit und Bissinhibition.

### Auswirkungen des Tragens eines Maulkorbes

Hier ist vor allem auf die genaue Passform zu achten. Druckstellen führen zu Reibebewegungen und Verletzungen. Zusätzlich können ungeeignete Maulkörbe zur Beeinflussung von Atmung, Wasseraufnahme usw. führen. Hier ist daher auf die Notwendigkeit des Verwendens eines tierschutzkonformen Maulkorbes zu achten.

Publizierte Studien in diesem Bereich sind nicht ausreichend vorhanden. In einer Studie konnte das Auftreten einer Verhaltensinhibition (vermehrte allgemeine Inaktivität) nach Aufsetzen einer Maulschlaufe („Antibellmaulkorb“) ohne Training beobachtet werden. Nach Abnahme der Maulschlaufe (nach 43 Stunden) kam es zu einem Rebound Effekt: die Tiere zeigten deutlich vermehrte Aktivität. Dieser Effekt könnte auch in häuslicher Umgebung nach Abnahme des Maulkorbes nach einem Spaziergang auftreten, wenn keine ausreichende Gewöhnung (Maulkorbtraining) stattgefunden hat.

Auswirkungen auf Menschen wie z.B. Wahrnehmung von Körpersignalen des Hundes, subjektives Empfinden (vermehrte Sicherheit, Angst, Scheinsicherheit) als auch Auswirkungen auf Hunde untereinander sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Übersicht nicht publiziert worden.

### Wesenstests

Wesenstests stellen eine experimentelle Situation dar, in der bestimmte Auslöser (serielle Testsituationen) Verhalten beim Tier verursachen sollen. Sie werden weitläufig angewendet z.B. zur Zuchttauglichkeit, zur Evaluierung der Vergabefähigkeit in Tierheimen, Evaluierung von Junghunden zur Tauglichkeit als Arbeitshunde (Assistenz, Suche, etc.) usw.

Ein Wesenstest basiert daher auf Beobachtungen des Auftretens von Verhaltensweisen in einer Testsituation

- auf das Vorhandensein von bestimmten Körpersignalen um eine Verhaltenstendenz zu ermitteln v.a. aggressive Tendenzen
- beinhaltet eine subjektive Beschreibung
- und wird mittels Skalen bewertet

Zum momentanen Zeitpunkt (basierend auf Publikationen) gibt es keinen Wesenstest der vollinhaltlich die Kriterien eines diagnostischen Tests erfüllt (z.B. Spezifität, Sensitivität, intra- rater Reliability, inter- rater Reliability, Test- retest Reliability, predictive Validity).

In einer Review Studie (16 Publikationen im Bereich von Wesenstests für Arbeitshunde) im letzten Jahr wurde daher als Konklusion gefordert, dass Wesenstests besser standardisiert und statistische Standards auch publiziert werden müssen.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass es keinen Konsensus oder wissenschaftliche Studie gibt, welche Verhaltensweisen (Art, Intensität, Frequenz) von Hunden die in einem Wesenstest gezeigt werden anschließend als gefährlicher/bissiger Hund im Alltag einzustufen sind.

Studien im Bereich von Wesenstests bei „Listenhunden“ haben ergeben, dass kein Zusammenhang zwischen der Rassezugehörigkeit eines Hundes und dem Auftreten von inadäquat aggressivem oder gestört aggressivem Verhalten gefunden werden konnte. Fünf Prozent aller „Listenhunde“ zeigten dabei inadäquate aggressive Verhaltensweisen, welches nach Autorenangaben demselben Prozentsatz entspricht, wie dem von „Nichtlistenhunden“. Eine Studie aus der Schweiz hat gezeigt, dass die Wahrscheinlichkeit eines Hundes dieselbe Beurteilung in 3 unterschiedlichen Wesenstests zu erhalten bei 55% liegt.

Als Ursache für diese unterschiedlichen Ergebnisse (sowohl innerhalb als auch zwischen verschiedenen Wesenstests) werden vor allem die Effekte von Erregung, Impulsivität, Motivation, zugrundeliegende Emotion und Erfahrung (erlerntes Verhalten) vermutet.

Die Wahrscheinlichkeit aggressiv in Alltagssituationen zu reagieren ist des Weiteren stark abhängig vom Hundehalter selbst und dem Hundehalterwissen im Bereich von kaniner Kommunikation.

Um einen Vergleich mit der Humanmedizin heranzuziehen, wo verschiedene Tests zur Vorhersage über das Auftreten von zukünftigem gewalttätigen Verhalten bzw. zukünftigem strafbaren Verhalten entwickelt wurden, ist zusammenfassend der Autor zu zitieren: „Auch nach 30 Jahren Entwicklung, ist die Ansicht, dass Gewalt in den meisten Fällen vorhergesagt werden kann nicht Evidenz basiert. Diese Aussage ist wichtig für die allgemeine Öffentlichkeit, Medien und manchen Behörden, welche eventuell unrealistische Erwartungen im Bereich von Risikovorhersagewahrscheinlichkeiten von Klinikern haben“.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Durchführung eines Wesenstests als alleiniges Mittel zur Ermittlung des zukünftigen Gefährdungspotentiales eines Hundes nicht ausreichend ist.

### **Kanine Kommunikation**

Daten von Videoanalysen von Interaktionen zwischen Hunden und Menschen, die zu einem Biss geführt haben, konnten zeigen, dass bis zu 70% aller Hunde Vorwarnstufen (Konflikt, vermeidende und reduzierende Verhaltensweisen) gezeigt haben, bevor der eigentliche Biss erfolgt ist. Interaktionen die zu Bissen (v.a. bei Kindern) führen sind: streicheln und fixieren, annähern während dem Fressen, überraschen während dem Schlafen, Füttern von Leckerchen und während dem Spielen.

Diese Kombination ist insofern problematisch, weil vor allem Kinder Körpersignale von Hunden nur schwer unterscheiden können, und sich vor allem am Gesicht des Hundes orientieren. Im Allgemeinen kann festgehalten werden, dass Menschen zwar eskalierendes Verhalten (z.B. knurren, Zähne fletschen) erkennen können, jedoch nur eingeschränkt subtilere Verhaltensweise (wie Kopf wegrehen, veränderte Körperhaltung) kontextspezifisch richtig interpretieren. Die meisten Irrtümer und Fehleinschätzungen liegen daher bei Verhaltensweisen die den Konflikt reduzierenden und Konflikt vermeidenden Signalen von Hunden zuzuordnen sind.

Aus diesem Grund sind präventive Schulungsmaßnahmen von Kindern und Erwachsenen mit gezieltem Training des Erkennens und der korrekten Interpretation von kaninen Kommunikationssignalen essentiell.

Die erfolgreiche Schulung von Kindern konnte bereits ab einem Alter von 3 Jahren durchgeführt werden. Gezielte Schulungsprogramme bei Kindern und Erwachsenen zeigen eine anhaltende Verbesserung (basierend auf Studienergebnissen bis zu einem Jahr nach einmaliger Schulung von 2-5 Minuten).

### **Aggressivität: Gefahrenanalyse im Rahmen einer Risikobeurteilung**

Zunächst ist bei der Beurteilung eines Tieres mit Aggressionsproblemen auf die Notwendigkeit des Ausschlusses einer begleitenden medizinischen Ursache v.a. Schmerzen zu verweisen.

Bei verhaltensauffälligen Hunden wurde in 23 % aller Fälle bzw. in 27 % der Fälle bei Patienten mit Aggression als Vorstellungsgrund eine medizinische Komponente gefunden. In einer Untersuchung an 830 Hunden im Rahmen eines Wesenstests wurde festgestellt, dass Hunde mit einer Beißhistorie signifikant häufiger unter medizinischen Beschwerden, besonders orthopädischen Beschwerden, litten. Daher ist es unerlässlich medizinische Ursachen zu evaluieren und dementsprechend zu therapieren.

Anschließend hat eine Risikoanalyse basierend auf einem objektiven und systematischen Ansatz zu erfolgen. Diese muss Faktoren wie Eintrittswahrscheinlichkeit und Schweregrad bei Auftreten des unerwünschten Verhaltens beinhalten. Als zu betrachtende Komponenten bei einer Risikoevaluierung sind hier Auswirkungen auf den Hund selbst, den Besitzer als auch andere gefährdete Personen und Tiere inkl. der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Das anschließende Risikomanagement beschäftigt sich unter anderem mit:

- dem sicherstellen, dass Individuen gegenüber dem vom Tier ausgehenden Risiko geschützt sind
- dem sicherstellen, dass Vor- und Nachteile und Risiken der Tierhaltung für das Tier, den Besitzer und die Gesellschaft berücksichtigt werden
- dem Schaffen von erhöhtem Bewusstsein über das Gefahrenpotential
- dem Schaffen von erhöhtem Bewusstsein über Risiko der Nichteinhaltung von z.B. verordneten Maßnahmen

Um solch eine Gefahren- und Risikoanalyse systematisch und objektiv am Einzeltier durchführen zu können, wird fundiertes Fachwissen über zu berücksichtigende Risikofaktoren (wie z.B. hundebasierte Faktoren, opferbasierte Faktoren, Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit des Wiederauftretens beeinflussen) benötigt. Nur durch ausreichend geschulte Personen kann so eine Beurteilung des Gefährdungspotentiales und Priorisierung der zu setzenden nächsten Maßnahmen erfolgen. Diese Maßnahmen müssen umsetzbar und allen Beteiligten zumutbar sein. Dies beinhaltet u.a. Aspekte der Sicherheit im Allgemeinen als auch der Sicherheit der Öffentlichkeit, tierschutzrelevante Faktoren (v.a. auch im Bereich der Lebensqualität) und eine ethische Betrachtungsweise.

#### Entwicklungspotential in Österreich

- Etablierung eines systematischen und objektiven Beurteilungsschemas zur Gefahreinschätzung welches
  - unter Zuhilfenahme von standardisierten Fragebögen und
  - im Bedarfsfall gezielte Testsituationen der zu evaluierenden Hunde inklusive
  - einer Risikoanalyse und Risikomanagement beinhaltende Vorgehensweise bietet.

Zusätzlich sollten Entscheidungsbäume entwickelt werden, um zur Verfügung stehende Ressourcen berücksichtigen zu können. Diese sollen ebenfalls eine differenzierte Betrachtungsweise aus Blickwinkeln der allgemeinen Sicherheit, Tierschutz und Ethik und der Lebensqualität aller Beteiligten ermöglichen.

- Eine Erhebung von österreichweiten epidemiologische Studien ist notwendig um nationale Präventions- und Managementstrategien zu erstellen, welche dann nach aktuellem Stand der Wissenschaft angepasst werden können

Grundvoraussetzung hierfür ist ein nationales vereinheitlichtes Meldesystem mit standardisierten Erhebungsformularen die sowohl Opfer als auch Hunde als auch Szenario/Kontext basierte Faktoren abfragen und dokumentieren.

Etablierung und Durchführung von österreichweiten standardisierten und evaluierten Schulungsprogrammen

Diese sollen zum Ziel haben, das Wissen, Erkennen und die korrekte Interpretation von Mensch Hund Interaktionen auf breiter Basis zu verbessern. Diese Schulungsmaßnahmen sollen Erwachsene und Kinder im Allgemeinen aber vor allem auch Hundehalter und Züchter angeboten werden.

- Fundierte Studie um das Ausmaß einer permanenten Maulkorb- bzw. einer permanenten Leinenpflicht aus wissenschaftlicher Basis zu evaluieren.

Diese Studie soll hierbei Auswirkungen nicht nur auf das Tier selbst sondern auch auf Menschen und andere Hunde beinhalten.

## Liste der in den Überblick einbezogenen Literatur

- Amat, M., Manteca, X., Mariotti, V. M., de la Torre, J. L. R., & Fatjó, J. (2009). Aggressive behavior in the English cocker spaniel. *Journal of Veterinary Behavior*, 4(3), 111-117.
- Appleby, D. L., Bradshaw, J. W., & Casey, R. A. (2002). Relationship between aggressive and avoidance behaviour by dogs and their experience in the first six months of life. *Veterinary Record*, 150(14), 434-438.
- Arhant, C., Bubna-Littitz, H., Bartels, A., Futschik, A., & Troxler, J. (2010). Behaviour of smaller and larger dogs: Effects of training methods, inconsistency of owner behaviour and level of engagement in activities with the dog. *Applied Animal Behaviour Science*, 123(3-4), 131-142.
- Arhant, C., Beetz, A. M., & Troxler, J. (2017). caregiver reports of interactions between children up to 6 Years and Their Family Dog—implications for Dog Bite Prevention. *Frontiers in veterinary science*, 4, 130.
- Arnott ER, Early JB, Wade CM, McGreevy PD (2014) Environmental Factors Associated with Success Rates of Australian Stock Herding Dogs. *PLoS ONE* 9(8): e104457.
- Barcelos, A. M., Mills, D. S., & Zulch, H. (2015). Clinical indicators of occult musculoskeletal pain in aggressive dogs. *Veterinary record*, 176(18), 465-465.
- Blackwell, E. J., Twells, C., Seawright, A., & Casey, R. A. (2008). The relationship between training methods and the occurrence of behavior problems, as reported by owners, in a population of domestic dogs. *Journal of Veterinary Behavior*, 3(5), 207-217.
- Boyko, A. R., Quignon, P., Li, L., Schoenebeck, J. J., Degenhardt, J. D., Lohmueller, K. E., ... & Auton, A. (2010). A simple genetic architecture underlies morphological variation in dogs. *PLoS biology*, 8(8), e1000451.
- Braastad, B. O., Osadchuk, L. V., Lund, G., & Bakken, M. (1998). Effects of prenatal handling stress on adrenal weight and function and behaviour in novel situations in blue fox cubs (*Alopex lagopus*). *Applied Animal Behaviour Science*, 57(1-2), 157-169.
- Bradshaw, J. W. S., Goodwin, D., Lea, A. M., & Whitehead, S. L. (1996). A survey of the behavioural characteristics of pure-bred dogs in the United Kingdom. *Veterinary Record*, 138(19), 465-468.
- Brady, K., Cracknell, N., Zulch, H., & Mills, D. S. (2018). A systematic review of the reliability and validity of behavioural tests used to assess behavioural characteristics important in working dogs. *Frontiers in veterinary science*, 5.
- Bräm, M., Doherr, M. G., Lehmann, D., Mills, D., & Steiger, A. (2008). Evaluating aggressive behavior in dogs: a comparison of 3 tests. *Journal of Veterinary Behavior*, 3(4), 152-160.
- Bray, E. E., Sammel, M. D., Cheney, D. L., Serpell, J. A., & Seyfarth, R. M. (2017). Effects of maternal investment, temperament, and cognition on guide dog success. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 114(34), 9128-9133.
- Bruns, S. (2003). Fünf Hunderassen und ein Hundetypus im Wesenstest nach der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 5.07. 2000: Faktoren, die beißende von nicht-beißenden Hunden unterscheiden (Doctoral dissertation).
- Broom, D. M., & Johnson, K. G. (1993). *Stress and animal welfare*. Springer Science & Business Media.

- Caldji, C., Tannenbaum, B., Sharma, S., Francis, D., Plotsky, P. M., & Meaney, M. J. (1998). Maternal care during infancy regulates the development of neural systems mediating the expression of fearfulness in the rat. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 95(9), 5335-5340.
- Cimarelli, G., Turcsán, B., Bánlaki, Z., Range, F., & Virányi, Z. (2016). Dog owners' interaction styles: Their components and associations with reactions of pet dogs to a social threat. *Frontiers in psychology*, 7, 1979.
- Cimarelli, G., Virányi, Z., Turcsán, B., Rónai, Z., Sasvári-Székely, M., & Bánlaki, Z. (2017). Social behavior of pet dogs is associated with peripheral OXTR methylation. *Frontiers in psychology*, 8, 549.
- Clutton-Brock, J. (1995). Origins of the dog: domestication and early history. *The domestic dog: Its evolution, behaviour and interactions with people*, 7-20.
- Cronin, G. M., Hemsworth, P. H., Barnett, J. L., Jongman, E. C., Newman, E. A., & McCauley, I. (2003). An anti-barking muzzle for dogs and its short-term effects on behaviour and saliva cortisol concentrations. *Applied Animal Behaviour Science*, 83(3), 215-226.
- D'Arpino, S., Dowling-Guyer, S., Shabelansky, A., Marder, A. R., & Patronek, G. J. (2012). The use and perception of canine behavioral assessments in sheltering organizations. In *Proceedings of the American College of Veterinary Behaviorists/American Veterinary Society of Animal Behavior Veterinary Behavior Symposium*, San Diego, CA (pp. 27-30).
- Darwin, C. (1859). *On the Origin of Species*. London, John Murray.
- Dodman, N. H., Brown, D. C., & Serpell, J. A. (2018). Associations between owner personality and psychological status and the prevalence of canine behavior problems. *PloS one*, 13(2), e0192846.
- Duffy, D. L., Hsu, Y., & Serpell, J. A. (2008). Breed differences in canine aggression. *Applied Animal Behaviour Science*, 114(3-4), 441-460.
- Eigenmann, J. E., Patterson, D. F., Zapf, J., & Froesch, E. R. (1984). Insulin-like growth factor I in the dog: a study in different dog breeds and in dogs with growth hormone elevation. *European Journal of Endocrinology*, 105(3), 294-301.
- Ellis, J. L., Thomason, J., Kebreab, E., Zubair, K., & France, J. (2009). Cranial dimensions and forces of biting in the domestic dog. *Journal of Anatomy*, 214(3), 362-373.
- Fazel, S., Singh, J. P., Doll, H., & Grann, M. (2012). Use of risk assessment instruments to predict violence and antisocial behaviour in 73 samples involving 24 827 people: systematic review and meta-analysis. *Bmj*, 345, e4692.
- Foyer, P., Wilsson, E., & Jensen, P. (2016). Levels of maternal care in dogs affect adult offspring temperament. *Scientific reports*, 6, 19253.
- Gray, M. M., Sutter, N. B., Ostrander, E. A., & Wayne, R. K. (2010). The IGF1 small dog haplotype is derived from Middle Eastern grey wolves. *BMC biology*, 8(1), 16.
- Goodwin, D., Bradshaw, J. W., & Wickens, S. M. (1997). Pedomorphosis affects agonistic visual signals of domestic dogs. *Animal Behaviour*, 53(2), 297-304.
- Guardini, G., Bowen, J., Mariti, C., Fatjó, J., Sighieri, C., & Gazzano, A. (2017). Influence of Maternal Care on Behavioural Development of Domestic Dogs (*Canis Familiaris*) Living in a Home Environment. *Animals*, 7(12), 93.

- Guler, H. P., Binz, K., Eigenmann, E., Jäggi, S., Zimmermann, D., Zapf, J., & Froesch, E. R. (1989). Small stature and insulin-like growth factors: Prolonged treatment of mini-poodles with recombinant human insulin-like growth factor I. *European Journal of Endocrinology*, 121(3), 456-464.
- Guy, N. C., Luescher, U. A., Dohoo, S. E., Spangler, E., Miller, J. B., Dohoo, I. R., & Bate, L. A. (2001). Demographic and aggressive characteristics of dogs in a general veterinary caseload. *Applied Animal Behaviour Science*, 74(1), 15-28.
- Hart, L. A. (1995). Dogs as human companions: a review of the relationship. *The domestic dog: Its evolution, behaviour and interactions with people*, 161-178.
- Hemmer, H. (1990). *Domestication: the decline of environmental appreciation*. Cambridge University Press.
- Hradecka, L., Bartoš, L., Svobodova, I., & Sales, J. (2015). Heritability of behavioural traits in domestic dogs: A meta-analysis. *Applied Animal Behaviour Science*, 170, 1-13.
- Hsu, Y., & Sun, L. (2010). Factors associated with aggressive responses in pet dogs. *Applied Animal Behaviour Science*, 123(3-4), 108-123.
- Huizink, A. C., Mulder, E. J., & Buitelaar, J. K. (2004). Prenatal stress and risk for psychopathology: specific effects or induction of general susceptibility?. *Psychological bulletin*, 130(1), 115.
- Hunt, M., Otto, C. M., Serpell, J. A., & Alvarez, J. (2012). Interactions between handler well-being and canine health and behavior in search and rescue teams. *Anthrozoös*, 25(3), 323-335.
- Ilska, J., Haskell, M. J., Blott, S. C., Sánchez-Molano, E., Polgar, Z., Lofgren, S. E., ... & Wiener, P. (2017). Genetic characterization of dog personality traits. *Genetics*, 206(2), 1101-1111.
- Jagoe, J. A. (1994). *Behaviour problems in the domestic dog: a retrospective and prospective study to identify factors influencing their development* (Doctoral dissertation, University of Cambridge).
- Kahn, A., Bauche, P., Lamoureux, J., & Dog Bites Research Team. (2003). Child victims of dog bites treated in emergency departments: a prospective survey. *European journal of pediatrics*, 162(4), 254-258.
- Kenttämies, H., Nordrum, N. V., Brenøe, U. T., Smeds, K., Johannessen, K. R., & Bakken, M. (2002). Selection for more confident foxes in Finland and Norway: Heritability and selection response for confident behaviour in blue foxes (*Alopex lagopus*). *Applied Animal Behaviour Science*, 78(1), 67-82.
- Kikuchi, M., Hogue, T., & Mills, D. S. (2014). Definition and management of human directed aggressive behavior of dogs in the UK and Japan. *Journal of Veterinary Behavior: Clinical Applications and Research*, 9(6), e9.
- Kim, S. E., Arzi, B., Garcia, T. C., & Verstraete, F. J. (2018). Bite forces and their measurement in dogs and cats: a mini-review. *Frontiers in veterinary science*, 5, 76.
- Kis, A., Turcsán, B., Miklósi, Á., & Gácsi, M. (2012). The effect of the owner's personality on the behaviour of owner-dog dyads. *Interaction Studies*, 13(3), 373-385.
- Konok, V., Kosztolányi, A., Rainer, W., Mutschler, B., Halsband, U., & Miklósi, Á. (2015). Influence of owners' attachment style and personality on their dogs' (*Canis familiaris*) separation-related disorder. *PLoS One*, 10(2), e0118375.
- Lakestani NN, Donaldson M, Verga M, Waran N. (2006). Keeping children safe: how reliable are children at interpreting dog behavior?, *Proceedings of the 40th International Congress of the International Society for Applied Ethology*, 233, 2006ISAE Committee Cranfield University Press

- Lindner, D. L., Marretta, S. M., Pijanowski, G. J., Johnson, A. L., & Smith, C. W. (1995). Measurement of bite force in dogs: a pilot study. *Journal of veterinary dentistry*, 12(2), 49-52.
- Lindsay, S. R. (2000). *Handbook of applied dog behavior and training*. Vol. 1, Adaption and learning. Iowa State University Press.
- Mahut, H. (1958). Breed differences in the dog's emotional behaviour. *Canadian Journal of Psychology/Revue canadienne de psychologie*, 12(1), 35.
- Marder, A. R., Shabelansky, A., Patronek, G. J., Dowling-Guyer, S., & D'Arpino, S. S. (2013). Food-related aggression in shelter dogs: A comparison of behavior identified by a behavior evaluation in the shelter and owner reports after adoption. *Applied animal behaviour science*, 148(1-2), 150-156.
- McMillan, F. D. (2017). Behavioral and psychological outcomes for dogs sold as puppies through pet stores and/or born in commercial breeding establishments: Current knowledge and putative causes. *Journal of veterinary behavior*, 19, 14-26.
- Meek, L. R., Burda, K. M., & Paster, E. (2000). Effects of prenatal stress on development in mice: maturation and learning. *Physiology & behavior*, 71(5), 543-549.
- Mehrkam, L. R., & Wynne, C. D. (2014). Behavioral differences among breeds of domestic dogs (*Canis lupus familiaris*): Current status of the science. *Applied Animal Behaviour Science*, 155, 12-27.
- Meints, K., Senior Fellow, H. E. A., Brelsford, V., & De Keuster, T. (2018). Teaching children and parents to understand dog signalling. *Frontiers in veterinary science*, 5, 257.
- Mills, D., Karagiannis, C., & Zulch, H. (2013). Stress—its effects on health and behavior: a guide for practitioners. *Veterinary Clinics: Small Animal Practice*, 44(3), 525-541.
- Mittmann A (2002): Untersuchung des Verhaltens von 5 Hunderassen und einem Hundetypus im Wesenstest nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vom 05.07.2000., Hannover, Tierärztliche Hochschule, Dissertation
- Mohan-Gibbons, H., Weiss, E., & Slater, M. (2012). Preliminary investigation of food guarding behavior in shelter dogs in the United States. *Animals*, 2(3), 331-346.
- Murphree, O. D., Peters, J. E., & Dykman, R. A. (1969). Behavioral comparisons of nervous, stable, and crossbred pointers at ages 2, 3, 6, 9, and 12 months. *Conditional reflex: a Pavlovian journal of research & therapy*, 4(1), 20-23.
- Murphree, O. D. (1973). Inheritance of human aversion and inactivity in two strains of the pointer dog. *Biological psychiatry*, 7(1), 23-29.
- O'Farrell, V. (1997). Owner attitudes and dog behaviour problems. *Applied Animal Behaviour Science*, 52(3-4), 205-213.
- Ostrander, E. A. (2008). *Genetics and the Shapes of Dogs*. National Institutes of Health.
- Owczarczak-Garstecka, S. C., Watkins, F., Christley, R., & Westgarth, C. (2018). Online videos indicate human and dog behaviour preceding dog bites and the context in which bites occur. *Scientific reports*, 8(1), 7147.
- Persson, M. E., Roth, L. S. V., Johnsson, M., Wright, D., & Jensen, P. (2015). Human-directed social behaviour in dogs shows significant heritability. *Genes, Brain and Behavior*, 14(4), 337-344.
- Planta, J. U. D., & De Meester, R. (2007). Validity of the Socially Acceptable Behavior (SAB) test as a measure of aggression in dogs towards non-familiar humans. *Vlaams Diergeneeskundig Tijdschrift*, 76(5), 359-368.

- Pluijmakers, J. J., Appleby, D. L., & Bradshaw, J. W. (2010). Exposure to video images between 3 and 5 weeks of age decreases neophobia in domestic dogs. *Applied animal behaviour science*, 126(1-2), 51-58.
- Rayment, D. J., De Groef, B., Peters, R. A., & Marston, L. C. (2015). Applied personality assessment in domestic dogs: Limitations and caveats. *Applied Animal Behaviour Science*, 163, 1-18.
- Ritvo, H. (1987). *The animal estate: The English and other creatures in the Victorian age*. Harvard University Press.
- Rooney, N. J., & Cowan, S. (2011). Training methods and owner–dog interactions: Links with dog behaviour and learning ability. *Applied Animal Behaviour Science*, 132(3-4), 169-177.
- Ryan, B. C., & Vandenberg, J. G. (2002). Intrauterine position effects. *Neuroscience & Biobehavioral Reviews*, 26(6), 665-678.
- Sampson, J., & Binns, M. M. (2006). The Kennel Club and the early history of dog shows and breed clubs. *COLD SPRING HARBOR MONOGRAPH SERIES*, 44, 19.
- Schöning B (2017): Predicting aggressive behaviours: Which factors influence biting and what is the use of temperament tests? In: Denenberg S (ed.), *Proceedings of the 11th international veterinary behavior meeting*, Samorin.
- Scott, J. P., & Fuller, J. L. (1965). *Genetics and the Social Behaviour of the Dog*. University of Chicago Press.
- Seksel, K., Mazurski, E. J., & Taylor, A. (1999). Puppy socialisation programs: short and long term behavioural effects. *Applied Animal Behaviour Science*, 62(4), 335-349.
- Serpell, J. A., & Hsu, Y. A. (2005). Effects of breed, sex, and neuter status on trainability in dogs. *Anthrozoös*, 18(3), 196-207.
- Serpell, J. A., & Duffy, D. L. (2014). Dog breeds and their behavior. In *Domestic dog cognition and behavior* (pp. 31-57). Springer, Berlin, Heidelberg.
- Serpell, J. A., & Duffy, D. L. (2016). Aspects of juvenile and adolescent environment predict aggression and fear in 12-month-old guide dogs. *Frontiers in veterinary science*, 3, 49.
- Sundman, A. S., Johnsson, M., Wright, D., & Jensen, P. (2016). Similar recent selection criteria associated with different behavioural effects in two dog breeds. *Genes, Brain and Behavior*, 15(8), 750-756.
- Sutter, N. B., Bustamante, C. D., Chase, K., Gray, M. M., Zhao, K., Zhu, L., ... & Quignon, P. (2007). A single IGF1 allele is a major determinant of small size in dogs. *Science*, 316(5821), 112-115.
- Svartberg, K. (2006). Breed-typical behaviour in dogs—historical remnants or recent constructs?. *Applied Animal Behaviour Science*, 96(3-4), 293-313.
- Thiessen-Moussa, D., Hettwer, A., Hackbarth, H. (2018). Der Niedersächsische Wesenstest: Ergebnisse des Testens der Gefährlichkeit von Hunden. *Berliner und Münchner Tierärztliche Wochenschrift*. DOI 10.2376/0005-9366-18042
- Trut, L. N., Plyusnina, I. Z., & Oskina, I. N. (2004). An experiment on fox domestication and debatable issues of evolution of the dog. *Russian Journal of Genetics*, 40(6), 644-655.
- Uhde, T. W., Malloy, L. C., & Slate, S. O. (1992). Fearful behavior, body size, and serum IGF-I levels in nervous and normal pointer dogs. *Pharmacology Biochemistry and Behavior*, 43(1), 263-269.

- van der Borg, J. A., Netto, W. J., & Planta, D. J. (1991). Behavioural testing of dogs in animal shelters to predict problem behaviour. *Applied Animal Behaviour Science*, 32(2-3), 237-251.
- van der Borg, J. A., Graat, E. A., & Beerda, B. (2017). Behavioural testing based breeding policy reduces the prevalence of fear and aggression related behaviour in Rottweilers. *Applied Animal Behaviour Science*, 195, 80-86.
- Wan, M., Bolger, N., & Champagne, F. A. (2012). Human perception of fear in dogs varies according to experience with dogs. *PLoS One*, 7(12), e51775.
- Weinstock, M. (2017). Prenatal stressors in rodents: Effects on behavior. *Neurobiology of stress*, 6, 3-13.
- Weiss, E., Gramann, S., Spain, C. V., & Slater, M. (2015). Goodbye to a good friend: an exploration of the re-homing of cats and dogs in the US. *Open Journal of Animal Sciences*, 5(04), 435.
- Willis, M. B. (1995). Genetic aspects of dog behaviour with particular reference to working ability. *The domestic dog: its evolution, behaviour, and interactions with people*, 51-64.
- Wilsson, E. (2016). Nature and nurture—how different conditions affect the behavior of dogs. *Journal of veterinary behavior*, 16, 45-52.
- Young, A. E., Ryun, J. R., & Bannasch, D. L. (2006). Deletions in the COL10A1 gene are not associated with skeletal changes in dogs. *Mammalian genome*, 17(7), 761-768.

**Teil C**  
**Gemeinsame Schlussfolgerungen**

**DDr. Regina Binder**

**Dr. Nadja Affenzeller Dip ECAWBM (BM) MSc MRCVS**

# 1. Zusammenfassung

Die Gesetzgebungskompetenz in Angelegenheiten der Hundehaltung ist – je nachdem ob Tierschutzaspekte oder Sicherheitsaspekte betroffen sind – gesplittet: Während für die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Tierschutzes der Bund zuständig ist, fällt die Gefahrenabwehr als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Daraus folgt eine äußerst heterogene und unübersichtliche Rechtslage auf dem Gebiet des Sicherheitspolizeirechts, wobei die Unterschiede keineswegs nur die Gefahrenhundegesetzgebung (und damit die Entscheidung für oder gegen eine Listenhundegesetzgebung) betreffen, sondern auch die allgemeine Hundegesetzgebung charakterisieren. Die Unterschiede betreffen nicht nur die materielle Ausgestaltung einzelner Bestimmungen, sondern auch die Regelungstiefe. Abgesehen davon, dass die Unterschiede zwischen den landesrechtlichen Bestimmungen nicht immer sachlich nachvollziehbar sind, kann es auch grundsätzlich rechtstreuen Personen nicht ohne weiteres zugemutet werden, den Überblick über die derart zersplitterte Rechtslage zu bewahren. Eine Harmonisierung der Rahmenbedingungen (z.B. Legaldefinitionen, Schutzzadius der allgemeinen Verwahrungs- und Aufsichtspflicht, Rechtsfolgen) etwa durch eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG wäre daher aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert.

Die Gefahrenhundegesetzgebung verwendet verschiedene Kriterien, um die (potentielle) Gefährlichkeit von Hunden zu definieren. Sie knüpft einerseits an die Rassezugehörigkeit (Genotyp) und andererseits an die individuelle Gefährlichkeit (Verhalten) an; in Deutschland ist vereinzelt auch die sog. „40/20-Regel“ anzutreffen, d.h. dass besondere Anforderungen für die Haltung von mehr als 40 cm großen bzw. mehr als 20 kg schweren Hunden (jeder Rasse) gelten. Während in den ersten beiden Fällen eine typisierende Betrachtungsweise zu einer Gefährlichkeitsvermutung führt, wird im anderen Fall das Verhalten des Tieres als Grundlage für die Anordnung bestimmter restriktive Anforderungen herangezogen.

Der rechtsvergleichende Teil, der vorliegenden Übersicht zeigt, dass das Modell der Listenhundegesetzgebung zwar weit verbreitet, aber auch problembehaftet ist, da die rassespezifische Gefährlichkeit von Hunden weder wissenschaftlich erwiesen noch durch zuverlässige Beißstatistiken belegt wird. Die großen Unterschiede in der Anzahl und Art der gelisteten Rassen zeigt eine massive Unsicherheit und eine gewisse Beliebigkeit der Gesetzgeber sowie der allenfalls beigezogenen Experten. In Anbetracht der großen Bandbreite der in Österreich, Deutschland und der Schweiz gelisteten Rassen könnte überlegt werden, die Rasselisten auf jene Rassen zu beschränken, die nach einem offenbar allgemeinen Grundkonsens als potentiell gefährlich gelten und daher in so gut wie allen Ländern mit Listenhundegesetzgebung gelistet sind bzw. auch dem deutschen Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsG (2001) unterliegen (Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier).

Die Effektivität von Rasselisten erscheint nicht zuletzt deshalb fraglich, weil keine Hinweise darauf vorliegen, dass sich in (österreichischen und deutschen) Bundesländern bzw. Kantonen mit Listenhundegesetzgebung signifikant weniger Vorfälle ereignen als in (mitunter unmittelbar benachbarten) Ländern ohne Rasselisten. Bemerkenswert ist, dass auch die höchstgerichtliche Judikatur (in Deutschland und der Schweiz) in Anbetracht dieser Schwachstellen eine Evaluierung der Listenhundegesetzgebung und die Führung zuverlässiger Beißstatistiken sowie erforderlichenfalls eine Anpassung der Listenhundegesetzgebung an neue Erkenntnisse einfordert.

Wenngleich das Leben und die Sicherheit von Menschen zweifellos das höchste Rechtsgut darstellt, müssen bei der Regelung sicherheitspolizeilicher Aspekte der Tierhaltung neben der öffentlichen Sicherheit auch die berechtigten Interessen der Hundehalter und das als öffentliches Interesse

anerkannte Anliegen des Tierschutzes berücksichtigt werden. Tierschutz und Sicherheitsaspekte der Hundehaltung bedingen einander, sodass es zahlreiche Berührungspunkte zwischen den beiden Rechtsmaterien gibt. Die veterinär- bzw. verhaltensmedizinische und ethologische Fachliteratur belegt, dass Hunde überwiegend ein „Produkt ihrer Umwelt“ sind und Wesen bzw. Verhalten maßgeblich durch die Bedingungen von Zucht und Aufzucht, Sozialisierung, Haltungsbedingungen, Umgang und Ausbildung beeinflusst werden. Eine Nachschärfung und konsequente Vollziehung einzelner tierschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der für die Zucht von Heimtieren relevanten Vorschriften, wäre somit nicht nur ein wichtiger Beitrag, sondern eine unerlässliche Voraussetzung für eine Verringerung hundespezifischer Gefahren. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass gerade zuchtrelevante Bestimmungen des TSchG durch eine der letzten Novellen abgeschwächt bzw. beseitigt wurden.<sup>101</sup> Abgesehen von der Rücknahme dieser Änderungen wäre es sowohl aus tierschutz- als auch aus Sicherheitsgründen geboten, einen Sachkundenachweis für Züchter einzuführen. Da die erforderlichen Änderungen im Tierschutzgesetz vorzunehmen wären, bedarf es hierfür keines „Heimtierzuchtgesetzes“.

Tierschutz- und Sicherheitsinteressen stehen jedoch auch in einem Spannungsverhältnis, da restriktive Anforderungen an die Haltung von Hunden die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Tiere soweit einschränken können, dass eine auch nur annähernd hundegerechte Haltung de facto unmöglich wird. Hundehalter stehen somit nicht nur in einem Interessenkonflikt, sondern sind auch mit einer Pflichtenkollision konfrontiert, da sie sowohl die Bestimmungen des Tierschutzrechts als auch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften einhalten müssen. Als Beispiel für das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheits- und Tierschutzinteressen sei auf die rassespezifische generelle Maulkorb- bzw. Leinenpflicht hingewiesen, die jedenfalls dann als unverhältnismäßig zu betrachten sein wird, wenn keine Möglichkeit vorgesehen ist, dass die Halterin bzw. der Halter durch eine Beurteilung der individuellen Gefährlichkeit des Hundes eine zumindest befristete Befreiung bzw. Erleichterung der Sicherungspflichten erwirken kann. Konsequenterweise wäre ein ausdrückliches Halteverbot für Hunde bestimmter Rassen, wie es auch in einigen deutschen Bundesländern und Schweizer Kantonen anzutreffen ist, aus Gründen des Tierschutzes der generellen Maulkorb- und Leinenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit vorzuziehen, da dadurch tierschutzwidrige Haltungsbedingungen für die betroffenen Tiere vermieden würden.

---

<sup>101</sup> So wurde durch BGBl. I Nr. 61/2017 die vormals bis 01.01.2019 eingeräumte Straffreistellungsfrist für die Übertretung des Qualzuchtverbotes gestrichen, sodass ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 nun unter der in § 44 Abs. 17 TSchG angeführten Voraussetzung unbefristet straffrei ist. Zudem wurde die vormals verpflichtende Kontrolle von Personen, die Tiere zum Zweck der Zucht und des Verkaufs halten, die binnen 6 Monaten ab Meldung erfolgen musste, entfallen (§ 31 Abs. 4 TSchG idF I Nr. 61/2017).

## 2. Empfehlungen

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie werden folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Hundegesetzgebung in Österreich ausgesprochen:

- **Beißstatistiken und Meldesystem:** Ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt sollten flächendeckend aussagekräftige Beißstatistiken nach einem gemeinsamen Format geführt werden, wobei alle für die Beurteilung relevanten Angaben, insbesondere auch der Kontext des Beißvorfalls, Ausbildung des Hundes etc., erfasst werden. Zu diesem Zweck sollte ein nationales Meldesystem mit standardisiertem Erhebungsformular (Angaben zu Opfer, Hund und Szenario) etabliert werden, um künftig über zuverlässige empirische Daten über Beißvorfälle zu verfügen.
- **Evaluierung der Gefahrenhundegesetzgebung:** Die geltende österreichische Gefahrenhundegesetzgebung sollte umfassend (Ländervergleich, Zeitverlauf) evaluiert werden, um zuverlässige Daten über Wirksamkeit und Treffsicherheit der geltenden Bestimmungen zu generieren.
- **Harmonisierung der Hundegesetzgebung:** Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die konsensfähigen Bereiche der Hundegesetzgebung identifiziert und in einem weiteren Schritt durch eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG harmonisiert werden, um die Rechtslage im Sinne der Normadressaten zu vereinfachen und transparenter zu gestalten.
- **Standardisierte Beurteilung der individuellen Gefährlichkeit von Hunden:** Um die Beurteilung der individuellen Gefährlichkeit eines Hundes mit hinreichender Zuverlässigkeit durchführen zu können, bedarf es eines methodisch abgesicherten Beurteilungsverfahrens, das von geschulten Personen angewandt wird.
- **Nachschärfung der zuchtrelevanten Anforderungen im Tierschutzrecht:** Die für die Zucht von Heimtieren maßgeblichen tierschutzrechtlichen Bestimmungen sollten nachgeschärft und – u.a. durch einen Sachkundenachweis für Züchter – ergänzt werden.

### 3. Forschungsbedarf

Im Zusammenhang mit den unter 2. angeführten Empfehlungen wird folgender **Forschungsbedarf** identifiziert:

- Entwicklung der Grundlagen für ein nationales Meldesystem (Erarbeitung von standardisierten Erfassungsbögen)
- Entwicklung eines Schemas zur objektiven und standardisierten Beurteilung der individuellen Gefährlichkeit von Hunden
- Entwicklung eines „Tools“ zur Ausbildung und Schulung von Experten für die Durchführung der individuellen Gefährlichkeitsbeurteilung
- Erarbeitung einer Checkliste für die Beurteilung der Zumutbarkeit bzw. Angemessenheit von Management- und Therapiemaßnahmen an auffälligen Hunden (in Abgrenzung zur Euthanasie)
- Da es bislang – soweit ersichtlich – weder Studien über die Auswirkungen von Maulkörben auf das Wohlbefinden von Hunden noch Untersuchungen über die Sicherheit verschiedener Maulkorbtypen gibt, sollten auch diese Aspekte empirisch untersucht werden, um abgesicherte Aussagen zu diesen Fragen treffen zu können.

## Abkürzungsverzeichnis

2. ThVO	2. Tierhaltungsverordnung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abt.	Abteilung
Art.	Artikel
B	Burgenland, Burgenländische/s
Beh	Behörde
BG	Bundesgesetz
BGBI.	Bundgesetzblatt
Blg NR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
G	Gesetz, -e, -es
GP	Gesetzgebungsperiode
grds	grundsätzlich
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iVm	in Verbindung mit
Jud	Judikatur
K	Kärnten, Kärntner
leg. cit	die zitierte Gesetzesstelle
LG	Landesgesetz
LGBI.	Landesgesetzblatt
LR	Landesregierung
NÖ, Nö	Niederösterreich, -ische, -isches
OÖ, Oö	Oberösterreich, -ische, -isches
PersFrBVG	Bundesverfassungsg zum Schutz der persönlichen Freiheit
Rn	Randnummer
Rspr	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
S	Salzburg, Salzburger
SKN	Sachkundenachweis
SPG	Sicherheitspolizeigesetz, -e, -en, -es
St	Steiermark, steiermärkisch/e/es
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
T	Tirol, Tiroler
TSchG	Tierschutzgesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
V	Vorarlberg, Vorarlberger
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
W	Wien
Wr.	Wiener
WV	Wiederverlautbarung

## Abkürzungen der österreichischen Landesgesetze

Bgld. PolStG	Bgld. Landes-PolizeistrafG
Bgld. LSG	Bgld. Landessicherheitsgesetz (Landtagsbeschluss v. 24.01.2019)
K-LSiG	Kärntner LandessicherheitsG
Nö HundehalteG	Niederösterreichisches Hundehaltegesetz
Oö HundehalteG	Oberösterreichisches Hundehaltegesetz 2002
S.LSG	Salzburger LandessicherheitsG
StLSG	Steiermärk. Landes-SicherheitsG
T Landes-PolzeiG	Tiroler Landes-Polizeigesetz
V	Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz
Wr. TierhalteG	Wiener Tierhaltegesetz

## Abkürzungen der deutschen Bundesländer

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Reinland-Pfalz
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
TH	Thüringen

## Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, 2016): Evaluation des Sachkundenachweise SKN – Umsetzung der Tierschutzverordnung Aus- und Weiterbildung. Schlussbericht 2. März 2016, Zürich: Econcept AG.
- Dörflinger, M. (2009): Voraussetzungen für die Haltung gefährlicher Tiere Welche Verbote und Bewilligungspflichten bestehen in den einzelnen Bundesländern? Recht & Finanzen für Gemeinden (RFG), 2/2009, 95ff.
- Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. (2016): [Dt.] Tierschutzgesetz – Kommentar. 3. Aufl. München: Franz Vahlen.
- Hundeverordnungen in Deutschland  
<https://www.hunde.de/hund/anschaffung-haltung/hundegesetze-in-deutschland/> (accessed 20.02.2019).
- Mitgutsch, I. (2005): Die „Kampfunderegelung“ des § 81 Abs. 1 Z 3 StG – ein Fall unnötiger Anlassgesetzgebung? In: Journal für Strafrecht (JSt) 4/2005, 111ff.
- Roiner, K. (2017): Beißvorfälle unter Berücksichtigung der Hunderassen in Deutschland und Umfrage bei Hundebisspatienten in vier Berliner Kliniken. Berlin: Mensch und Buch [vormals Diss. med.vet. FU Berlin].
- Tier im Recht (TIR, o.J.): „Kantonale Hundegesetzgebung“  
<https://www.tierimrecht.org/de/recht/hunderecht/> (accessed 10.02.2019)
- Veterinäramt, Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (2016): Evaluation Umsetzung Hundegesetzgebung: Ausbildung für große und massige Hunde des Rassetyps I. Schlussbericht 14. März 2016, Zürich: Econcept AG

## Rechtsquellen

### Bundesrecht:

- Bundesverfassungsg über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013.
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 100/2018.
- BG v 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 70/2018.
- BG über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, v. 28.9.2004, idF BGBl. I Nr. 86/2018.
- BG v. 06. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 42/2018.
- VO der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 486/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 68/2016.
- VO des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012.
- VO der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres (Diensthunde-Ausbildungsverordnung – Diensthunde-AusbV), BGBl. II Nr. 494/2004.

### Landesrecht:

#### Burgenland

- Bgld. Landes-PolizeistrafG, LGBl. Nr. 35/1986 idF LGBl. Nr. 79/2013
- G v. 24.01.2019, mit dem ein Bgld. LandessicherheitsG (Bgld. LSG) erlassen wird (Landtagsbeschluss 21 – 1146 v. 24.01.2019)

#### Kärnten

- Kärntner LandessicherheitsG - K-LSG, LGBl. Nr. 74/1977 idF LGBl. Nr. 85/2013 v. 19.12.2013 (Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-AnpassungsG)
- Kärntner JagdG 2000 - K-JG, LGBl. . Nr. 21/2000 (WV) idF LGBl. Nr. 49/2018

#### Niederösterreich

- Nö Hundehaltegesetz, LGBl. Nr. 10/2010 v. 28.1.2010 idF LGBl. Nr. 55/2014 v. 11.06.2014
- Nö Hundehalte-Sachkundeverordnung, LGBl. Nr. 53/2010 v. 30.06.2010
- VO über den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen der Aufsichtsorgane gemäß dem NÖ Hundehaltegesetz, 4001/2-0 Stammverordnung 79/14 v. 12.09.2014
- Nö Organstrafverfügung-VO, LGBl. Nr. 95/2018 v. 19.12.2018

#### Oberösterreich

- LG über das Halten von Hunden (Oö. HundehalteG 2002), LGBl. Nr. 147/2002 v. 31.12.2002 idF LGBl. Nr. 113/2015 v. 31.08.2015
- Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das LG, mit dem das Oö HundehalteG 2002 geändert wird (Oö HundehalteG-Novelle 2012), Beilage 768/2012 zu den Wortprotokollen des Oö Landtags, XXVII. GP
- VO der Oö. LR über Ausbildungen zur Erlangung der Sachkunde für das Halten von Hunden (Oö. Hundehalte-Sachkunde-VO, LGBl. Nr. 71/2003 v. 18.06.2003 idF LGBl. Nr. 85/2011 idF LGBl. Nr. 61/2018 v. 27.07.2018

VO der Oö. LR über Organstrafverfügungen nach dem Oö. JugendschutzG 2001, dem Oö. HundehalteG 2002 und dem Oö. PolizeistrafG LGBl.Nr. 105/2018 v. 11.12.2018

G über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz), LGBl.Nr. 32/1964 idF LGBl.Nr. 4/2018.

## Salzburg

Salzburger LandessicherheitsG – SLSG, LGBl. Nr. 57/2009 (WV) v. 29.05.2009 idF LGBl. Nr. 107/2013 v. 30.12.2013

VO der Salzburger LR über die für das Halten gefährlicher Hunde erforderliche Ausbildung, LGBl Nr. 82/2012 v. 01.11.2012.

## Steiermark

Steiermärk. Landes-SicherheitsG (StLSG), LGBl. Nr. 24/2005 v. 19.04.2005 idF LGBl. Nr. 147/2013 v. 06.12.2013

VO v. 29.11.2012, mit der nähere Bestimmungen über den Hundekundenachweis erlassen werden (Stmk. Hundekundenachweis-VO) LGBl. Nr. 117/2012 v. 12.12.2012 idF LGBl. Nr. 14/2014 v. 13.02.2014

Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches HundeabgabeG 2013), LGBl. Nr. 89/2012 idF LGBl. Nr. 149/2016.

## Tirol

G vom 6. Juli 1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten (Landes-Polizeigesetz), LGBl. Nr. 60/1976 idF LGBl. Nr. 144/2018 v. 20.12.2018.)

## Vorarlberg

Landes-SicherheitsG, LGBl. Nr. 1/1987 idF LGBl. Nr. 61/2013

G über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987 v. 20.01.1987 idF LGBl. Nr. 37/2018 v. 17.07.2018

VO der LR über das Halten von Kampfhunden, LGBl. Nr. 4/1992 v. 11.02.1992

Hundeabgabeverordnung der Gemeinde Altsch, gültig ab 01.01.2019.

## Wien

G über die Haltung von Tieren (Wiener TierhalteG), LGBl. Nr. 39/1987 idF LGBl. Nr. 12/2019 v. 18.02.2019 (G betreffend die Anwendbarkeit des § 33a VStG im Bereich der Wiener Rechtsvorschriften)

VO der Wr. LR über die Festlegung von hundeführscheinpflichtigen Hunden, LGBl. Nr. 33/2010

VO der Wr. LR über Inhalt und Absolvierung eines Hundeführscheins (Wiener Hundeführscheinverordnung), LGBl. Nr. 32/2010 v. 30.06.2010

G über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz), LGBl. Nr. 06/1948 idF LGBl. Nr. 71/2018

G über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. Nr. 37/1996 idF LGBl. Nr. 71/2018